

WISSENSCHAFTSKOMMUNIKATION

Dr. Georg Fischer*

Im Ringen um Erkenntnis und Anerkennung: Wie Rechtswissenschaftler*innen das eigene akademische Publizieren im Zuge von Open Access sehen

Wissenschaft ist in vielerlei Hinsicht Textarbeit: Insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften besteht ein Großteil der Tätigkeiten aus Sichten und Sortieren, aus Lesen und Zitieren, aus Schreiben und Veröffentlichen von Texten. Betrachtet man diesen textbasierten Kreislauf genauer, werden die Strukturen relevant, innerhalb derer Forschende, Studierende und andere interessierte Kreise an Texte gelangen, diese auswählen, bearbeiten, verwerten und auch, wie Autor*innen eigene Texte und interessierte Leser*innen zusammenbringen können. In den Naturwissenschaften begann mit dem Aufstieg des kommerziellen Internets zur Jahrtausendwende die Diskussion um Open Access, also den kosten- und barrierefreien Zugang zu digitalen wissenschaftlichen Publikationen in offen lizenzierten und kopierschutzfreien Formaten. In technischer Hinsicht stellt Open Access heute kein Problem mehr dar. Viele naturwissenschaftliche Verlage und Universitätsbibliotheken machen davon Gebrauch und stellen Publikationen auch – oder sogar ausschließlich – digital und offen zur Verfügung. Die Coronapandemie dürfte die Transformation zu einem digitalen und offenen Publikationswesen intensiviert haben, denn vielen Forschenden und Studierenden hat sich in einer Zeit geschlossener Bibliotheken gezeigt, wie wichtig die Versorgung mit und der Zugang zu digitalen Veröffentlichungen sind.¹

In den deutschen Rechtswissenschaften² ist die Zurückhaltung gegenüber Open Access indes erheblich. Zwar agiert das rechtswissenschaftliche Verlagswesen weder

* Dr. phil. Georg Fischer ist Soziologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter im BMBF-Projekt „Offener Zugang zu Öffentlichem Recht“ beim Verfassungsblog. Der Dank für wertvolle Hinweise zu früheren Versionen des Artikels gebührt Cengiz Barskanmaz, Maxim Bönnemann, Evin Dalkilic, Konstantin Gast, Hanjo Hamann, Daniel Hürlimann und Jessika Rücknagel. Für die Endfassung übernimmt der Autor die alleinige Verantwortung.

- 1 Das Thema „Zugang im Lockdown“ wurde in einem Verfassungsblog-Symposium im Sommer 2021 diskutiert. Näheres dazu siehe Fußnote 12.
- 2 Im Folgenden wird aufgrund der hohen intradisziplinären Ausdifferenzierung und des Nebeneinanders von traditionell dogmatischen mit zunehmend interdisziplinären Ansätzen von Rechtswissenschaften im Plural geschrieben.

unbeeindruckt noch unabhängig von der digitalen Transformation: Etablierte rechtswissenschaftliche Verlage wie C. H. Beck und der zur Beck-Gruppe gehörige Nomos Verlag³ sowie Duncker & Humblot und Mohr Siebeck bieten heute nicht nur gedruckte, sondern in ihren elektronischen Bibliotheken, den sogenannten „eLibraries“, auch digitale Werke an: Einige davon sind kostenfrei per Open Access zu erreichen, andere werden als kostenpflichtige E-Books offeriert.⁴ In den Rechtswissenschaften hat sich Open Access, der technischen Überlegenheit und den offensichtlichen Vorteilen zum Trotz, bisher nicht flächendeckend durchgesetzt: Die Implementierung von Open-Access-Praktiken scheint in den Rechtswissenschaften eher schleppend und vereinzelt voranzugehen. Langjährige Beobachter*innen der Entwicklung attestieren den Rechtswissenschaften eine bisher „nur zögerlich“ erfolgte Auseinandersetzung mit dem Thema⁵ sowie eine „ungewöhnlich geringe Durchsetzungsrate von Open Access“⁶. Nikolas Eisentraut, selbst Herausgeber eines frei zugänglichen rechtswissenschaftlichen Lehrbuchs als Open Educational Resource (OER), konstatiert beispielsweise, dass es zwar mittlerweile einige Open-Access-Zeitschriften im rechtswissenschaftlichen Bereich gebe, es allerdings nur den wenigsten geglückt sei, „ein den etablierten, im Subskriptionsmodell erscheinenden Zeitschriften vergleichbares Standing zu erlangen“⁷. Ein weiteres Beispiel, das die Zurückhaltung oder sogar Skepsis der deutschen Rechtswissenschaften gegenüber Open Access illustriert, bildet schließlich ein Verfahren, das seit 2016 vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist (Aktenzeichen 2 BvL 3/18). 17 Professor*innen der Universität Konstanz, alleine 16 davon von der juristischen Fakultät, klagten 2015 gegen die Open-Access-Zweitveröffentlichungspflicht, die ihnen das 2014 eingeführte baden-württembergische Landeshochschulgesetz vorschreibt.⁸

3 Auf der eigenen Website bezeichnet der Nomos Verlag das Verhältnis zu C. H. Beck wie folgt: „Seit 1999 ist Nomos Teil der Beck-Gruppe. Es bestehen enge Kooperationsbeziehungen zu Partnerverlagen in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Großbritannien und anderen Ländern.“, abrufbar unter: <https://www.nomos.de/ueber-uns>, zuletzt abgerufen am 02.03.2022.

4 Ein detaillierter Überblick zum aktuellen Stand von Open Access in den deutschen Rechtswissenschaften findet sich in einem Text beim Open Access Network, verfasst von Daniel Hürlimann und Hanjo Hamann und zuletzt aktualisiert am 07.02.2022, abrufbar unter: <https://open-access.network/informieren/open-access-in-fachdisziplinen/rechtswissenschaft>, zuletzt abgerufen am 02.03.2022.

5 Euler, Open Access in der Wissenschaft und die Realitäten des Rechts (2020), S. 77, doi.org/10.5771/2699-1284-2020-1-56.

6 Hamann/Hürlimann, Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das? (2019), S. 5, doi.org/10.5771/9783748903659-9.

7 Eisentraut, Die Digitalisierung von Forschung und Lehre – auf dem Weg in eine „öffentliche“ Rechtswissenschaft? (2020), S. 182.

8 Die Zweitveröffentlichungspflicht sieht vor, dass wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodischen, mindestens zwei Mal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind, ein Jahr nach Veröffentlichung in einer nicht-kommerziellen Weise, etwa auf einem Universitäts-Repositorium, offen zugänglich gemacht werden. Siehe Hartmann, Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da!, Libreas (2017), abrufbar unter: <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/1845/2/19845/hartmann.pdf?sequence=1>, zuletzt abgerufen am 02.03.2022; Hamann/Graf, Müssten Wissenschaftler ihre Ergebnisse frei zugänglich machen? (2017), abrufbar unter: http://lto.de/persistent/a_id/24747, zuletzt abgerufen am 02.03.2022.

Die Frage nach den üblichen Publikationsweisen in den Rechtswissenschaften ist virulent und umkämpft. Vor diesem Hintergrund greift der Artikel die besondere Lage von Open Access innerhalb des rechtswissenschaftlichen Publikationswesens auf. Im Wesentlichen fokussiert er die Frage, wie deutsche Rechtswissenschaftler*innen die eigene fachspezifische Publikationskultur sehen und gegenüber Open Access eingestellt sind. Dafür präsentiert der Artikel die Ergebnisse einer explorativen, an der Grounded-Theory-Methodologie orientierten, qualitativen Interviewstudie, die die innere Sicht von Rechtswissenschaftler*innen auf die eigenen Publikationsgewohnheiten empirisch verdichtet wiedergibt. Dafür werden zentrale Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews mit eindrücklichen, teils auch ausführlichen Zitaten sowie in paraphrasierten Ausschnitten illustriert und verdichtet. „Verdichtet“ bedeutet dabei, dass die Aussagen der Befragten nicht nur gesammelt und aneinandergereiht, sondern thematisch zueinander in Beziehung gesetzt werden, so dass ihr Handeln aus den eigenen Aussagen und dahinter liegenden kulturellen Vorstellungen heraus begründet und plausibel wird. Es wird keine externe, bereits vorliegende Theorie herangezogen, um das Handeln der Befragten zu erklären (das wäre ein weiterer, durchaus möglicher Analyseschritt), sondern die Erklärungen der Befragten werden als solche ernst genommen, systematisch zusammengeführt und auf diese Weise verdichtet.

Der Artikel ist wie folgt aufgebaut: Nach einer Darstellung des methodischen Vorgehens zur Erhebung und Auswertung der Interviews gliedert sich der Hauptteil des Textes in sieben thematische Unterabschnitte: Diese kreisen allesamt um typische Publikationsgewohnheiten aufstrebender und etablierter Rechtswissenschaftler*innen sowie die dahinterliegenden wissenschaftskulturellen Vorstellungen. Die Untersuchung beginnt grundlegend: nämlich mit der juristischen Fachsprache, mit der sich akademische Rechtswissenschaftler*innen und Rechtspraktiker*innen verständigen und die die Grundlage für den schriftlichen, publikationsbasierten Austausch darstellt. Beim Publizieren setzen die befragten Rechtswissenschaftler*innen vor allem auf inhaltliche, weniger aber auf formale Innovation, da sie sich gegenüber der traditionellen Buchkultur, dem „Zwei-Bücher-Weg“⁹ als bewährtem universitären Karrierepfad und den darin eingelassenen Reputationszuschreibungen traditionell verpflichtet fühlen. Vor dem Hintergrund ausgeprägter Traditionspflege wird das akademische Verlagswesen anschließend in Ansätzen als Druckkostenzuschussgeschäft erläutert und mit offenen Publikationsformen (insbesondere Blogs) kontrastiert und damit ins Verhältnis gesetzt. In der Zusammenschau der Unterabschnitte ergibt sich ein facettenreiches Bild von den Rechtswissenschaften am Übergang vom analogen, papiergetragenen hin zum digitalen Publizieren. Die Ergebnisse werden in einem abschließenden Abschnitt diskutiert, eingeordnet und durch einen kurzen Ausblick auf mögliche zukünftige Forschungsperspektiven im Themenfeld Recht und Zugang abgerundet.

⁹ Der „Zwei-Bücher-Weg“ wurde in einem Interview von einer befragten Person als Begriff genannt und ausgeführt. Gemeint ist die Veröffentlichung von Dissertation und Habilitation als den beiden karrierebestimmenden Qualifikationsschriften.

I. Hintergrund und methodischer Ansatz der Studie

Die qualitative Interviewstudie ist Teil des Projekts „Offener Zugang zu Öffentlichem Recht“ (OZOR). Dieses wird von März 2021 bis Februar 2023 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen eines umfangreichen Open-Access-Programms gefördert.¹⁰ Neben OZOR werden im genannten Programm 19 weitere Projekte gefördert, die Open Access an der Schnittstelle von Forschung, Bibliotheken und Verlagswesen wissenschaftlich untersuchen und praktisch vorantreiben.¹¹ Das Projekt OZOR wird von drei Verfassungsblog-Mitarbeiter*innen bearbeitet. Neben der wissenschaftlichen Studie hat es einen betriebswirtschaftlichen Anteil: So wird getestet, wie sich *Qualitätsgesicherte Multi-Author-Blogs* (QMAB), wie etwa der Verfassungsblog oder der Völkerrechtsblog, als Open-Access-Formate in den Rechtswissenschaften weiter etablieren und finanziell nachhaltig aufstellen können. Die Erkenntnisse sollen dafür genutzt werden, QMAB so weiterzuentwickeln, dass sie als Türöffner für Open Access in den Rechtswissenschaften dienen.¹²

1. Methodologische Vorbemerkung zum Grounded-Theory-Ansatz

Das Ziel der explorativen Studie besteht darin, auf Grundlage qualitativer Interviews einen empirisch gestützten Eindruck der gängigen Publikationsgewohnheiten deutscher Rechtswissenschaftler*innen zu erhalten, der sich in weiterer Forschung vertiefen und erweitern lässt. Explorativ heißt also, dass man als Forscher*in mit deziert erkundendem Interesse vorgeht, sich sprichwörtlich „nach vorne tastet“ und forschungsrelevante Themen identifiziert, nicht aber beispielsweise Hypothesen testet.

- 10 Nähere Informationen zur „Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Beschleunigung der Transformation zu Open Access“ sind hier veröffentlicht: https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/bekanntmachungen/de/2020/06/3044_bekanntmachung, zuletzt abgerufen am 02.03.2022.
- 11 Ein Überblick zu den insgesamt 20 vom BMBF geförderten Projekten findet sich hier: https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/de/wissen/open-access/projektstart-20-ideen-fuer-open-access/projektstart-20-ideen-fuer-open-access_node.html, zuletzt abgerufen am 02.03.2022.
- 12 Als Begleitung zu dieser empirischen Studie fanden im Juni und Dezember 2021 auf dem Verfassungsblog ein deutschsprachiges sowie ein internationales Symposium zu Open Access in den Rechtswissenschaften statt. Ein Symposium ist in diesem Kontext nicht, wie es der Sprachgebrauch eigentlich nahelegt, als physische Konferenz von Wissenschaftler*innen zu verstehen, sondern als Zusammenstellung mehrerer Texte zu einem vorab festgelegten Thema. Die Texte für das Symposium fragt die Verfassungsblog-Redaktion bei einschlägig arbeitenden Forscher*innen an. Die Symposia „Zugang im Lockdown“ sowie „Open/Closed“ fanden mit zwölf beziehungsweise neun Fremdbeiträgen eine mittelmäßige Resonanz in der rechtswissenschaftlichen Gemeinschaft. Die Erkenntnisse aus den Beiträgen der beiden Symposia waren für die Hintergründe und das Design dieser Studie von Relevanz, wurden aufgrund ihres politischen Debatten- und Kommentarcharakters aber nicht systematisch als empirisches Material ausgewertet. Die Symposia sind abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/category/debates/zugang-im-lockdown> sowie <https://verfassungsblog.de/category/debates/open-closed>, beide zuletzt abgerufen am 02.03.2022.

Eine explorative Studie vermittelt einen Überblick über die zu einer Frage verhandelten Themen, sortiert das empirische Material und stellt Überlegungen an, wie weitere empirische Erhebungen, Analysen, die Theoriebildung oder die Entwicklung von Forschungsfragen aussehen könnten. Im Fall der vorliegenden Studie geht es dezidiert darum, die Innenansichten der Forscher*innen auf das eigene Publizieren sowie die damit verbundenen Einstellungen und Orientierungen zu erkunden und von innen heraus zu verstehen: Die qualitativen Interviews dienen als empirischer Zugang zum Wissensschatz von Rechtswissenschaftler*innen, die als Expert*innen des eigenen Alltags befragt wurden.

Der explorative Ansatz der Studie ist geleitet von den Grundsätzen der Grounded Theory. Diese stellt eine etablierte sozialwissenschaftliche Methodologie innerhalb des interpretativen Paradigmas dar. Nach der Grounded Theory geht die forschende Person – in diesem Fall: der Soziologe Georg Fischer, der die Interviews mit Rechtswissenschaftler*innen führte und auswertete – *theoriegenerierend* und induktiv vor: Durch das fortlaufende Sammeln und systematische Auswerten von Daten entsteht im Forschungsprozess iterativ ein Verständnis davon, wie das beforschte Feld innerlich strukturiert ist und mit welchen Kategorien die Beteiligten ihr eigenes Handeln selbst einordnen und legitimieren.¹³ Grounded-Theory-Forscher*innen legen ihrer Datenerhebung und -analyse prinzipiell eine hohe inhaltliche Offenheit zu Grunde: Eigene Vorannahmen, auch theoretische, sollen im Forschungsprozess so weit als möglich zurückgestellt werden, um sich möglichst unbefangen und ohne theoretische Vorprägung auf die beforschte Kultur, deren Regeln und Kategorien einzulassen.¹⁴ Statt deduktiv, also von der Theorie kommend auf Einzelfälle zu schließen und diese theoretisch zu erklären, geht man in der Grounded Theory induktiv vor. Das bedeutet, dass das empirische Material – in diesem Fall: die per Interview erhobenen Aussagen – so analysiert wird, dass sich daraus Konzepte, Theorien, Beobachtungen oder Überlegungen generieren lassen, die etwa für weitere Arbeiten dienlich sein können. Aus diesem Grund rezipieren Forscher*innen, die *grounded* vorgehen, vor der Erhebung nur wenig oder gar keine forschungsrelevante Theorie oder empirischen Studien. Ganz im Gegenteil will man möglichst sensibel und offen für das sein, was von den Beforschten selbst als relevant angesehen wird. Grounded Theory heißt allerdings nicht, dass die eigene Subjektivität unterdrückt oder gar ausgeschaltet werden soll, was schwerlich ginge. Vielmehr gilt es, als Sozialforscher*in einen sensiblen und reflektierten Umgang mit den eigenen Vorannahmen und kulturellen Orientierungen zu finden, also die eigene

13 Entwickelt wurde das Grounded-Theory-Verfahren in den 1960er Jahren von den beiden Sozialforschern Barney Glaser und Anselm Strauss. Siehe dazu grundlegend Glaser/Strauss, *The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research* (1967) [2017], <https://doi.org/10.4324/9780203793206>.

14 Für eine einführende Lektüre in die Grounded Theory siehe beispielsweise Rosenthal, *Interpretive Social Research* (2018), <https://doi.org/10.17875/gup2018-1103>, oder Strübing, *Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils* (2014), <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19897-2>.

Subjektivität als Ressource einzusetzen, etwa indem Vorgänge im beforschten Feld gezielt mit der eigenen Perspektive kontrastiert und konfrontiert werden.¹⁵

Besonders interessiert sind Grounded-Theory-Forscher*innen gegenüber Phänomenen, die im Alltag der Beforschten routiniert oder sogar vollkommen unproblematisiert ablaufen, um diese gezielt zu hinterfragen, kommunikativ aufzubrechen und erklärendenbedürftig zu machen. In diesem Fall liegt das Forschungsinteresse der Studie in der eher allgemeinen Frage: „Wie publiziert man üblicherweise in den Rechtswissenschaften?“. Die Formulierung „man“ in dieser Frage soll die Handelnden und ihre Entscheidungen dabei nicht verunklaren, sondern ganz im Gegenteil jene verinnerlichten normativen Begründungsmuster und üblichen sozialen Routinen des Publizierens hervortreten lassen, die sich innerhalb der Rechtswissenschaften ausgebildet haben und das Handeln anleiten. Auf diese Weise lassen sich die inneren Regeln und stillen Abläufe, die das rechtswissenschaftliche Publikationswesen strukturieren, in den Interviews einfangen und per Datenanalyse herausarbeiten. Der skizzierte Zugriff erlaubt damit auch eine eingebettete Analyse der Fragen, warum sich Open-Access-Praktiken in den Rechtswissenschaften bisher eher zögerlich etabliert haben.

2. Beschreibung des methodischen Vorgehens bei Datenerhebung und -analyse

Für die qualitative Studie wurden zwischen Juni und Oktober 2021 Interviews mit zwölf typischen Vertreter*innen der deutschen Rechtswissenschaften realisiert, die als Repräsentant*innen ihres Fachs gesehen werden können. „Typisch“ in diesem Zusammenhang heißt, dass die Befragten eine rechtswissenschaftliche akademische Karriere verfolgen, im Universitätssystem beschäftigt und in verschiedene rechtswissenschaftliche Netzwerke integriert sind, sowie je nach Karrierestufe eine hohe Anzahl an rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen vorweisen. Unter den Befragten befinden sich fünf Frauen und sieben Männer. Sie lassen sich unterschiedlichen akademischen Karrierestufen zuordnen: Es handelt sich um acht Professor*innen, eine Person auf Post-Doc-Ebene mit Habilitationsvorhaben sowie drei Doktorand*innen. Zwei der befragten Doktorand*innen befanden sich zum Zeitpunkt der Interviews in der Abschlussphase der Dissertation. Für das Forschungsdesign der Studie war es wichtig, vor allem Etablierte zu fokussieren, von denen eine starke Inkorporierung der Regeln des rechtswissenschaftlichen Feldes sowie eine Ausstrahlung von Autorität und eine Vorbildfunktion angenommen wurde. Die befragten Professor*innen sind im theoretischen Sampling der Studie daher deutlich in der Überzahl, wenngleich es rein zahlenmäßig natürlich mehr wissenschaftliche Mitarbeiter*innen als Professor*innen in den

15 Im Fall der vorliegenden Studie fand die Reflexion der eigenen Subjektivität unter anderem durch einen permanenten Vergleich zwischen der eigenen soziologischen und der fremden rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungspraxis statt. Beide Disziplinen speisen sich vermutlich aus einer gemeinsamen geisteswissenschaftlichen Kultur heraus und haben daher eine grundsätzliche Nähe zueinander, divergieren allerdings in Detailfragen teils stark, etwa was die Wahl der bevorzugten Verlage oder die Beeinflussung durch angloamerikanische akademische Praxis angeht.

deutschen Rechtswissenschaften gibt. Aufgrund der pandemischen Lage und der digitalen Möglichkeiten fanden elf Interviews per Videokonferenz sowie eines persönlich vor Ort statt.

Für die zwölf realisierten Interviews wurden insgesamt 29 deutschsprachige Rechtswissenschaftler*innen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich angefragt. 14, also knapp die Hälfte der Angefragten, wurden randomisiert aus den mehr als 480 Mitgliedern der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e. V. gezogen, der ausschließlich Habilitierte und Professor*innen des Öffentlichen Rechts angehören. Von diesen 14 randomisiert gezogenen Anfragen fanden lediglich vier Interviews statt. Eine weitere Person auf Professor*innen-Ebene ist in dieser Vereinigung Mitglied, wurde aber nicht deswegen, sondern aufgrund ihres Engagements im rechtswissenschaftlichen Publizieren angefragt. Um im Sinne des explorativen Ansatzes ein möglichst vielfältiges und breites Bild der deutschen Rechtswissenschaften zu erhalten, erfolgte der Rest der Auswahl nach anderen Gesichtspunkten: Neben drei weiteren Professor*innen, die nicht der oben genannten Vereinigung angehören, wurden vier Personen unterhalb der Professur befragt. Zur Vermeidung etwaiger Verzerrungseffekte (etwa soziale Erwünschtheit der Antworten auf normativ gelesene Fragen nach Open Access) wurde bei der Auswahl der Befragten auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Personen mit und ohne Expertise zu Open Access geachtet. Ganz wesentlich im Vordergrund standen dabei Vertreter*innen des Öffentlichen Rechts mit typischen Publikationsbiografien und Karrierewegen, nicht aber einschlägig politische Verfechter*innen von Open Access. Um das entsprechende Sampling sicherzustellen, wurden vor den Kontaktaufnahmen öffentlich einsehbare Lebensläufe und Publikationslisten gesichtet.

Die Anbahnung der Interviews erfolgte unter Hinweis auf das allgemeinere Thema *Publizieren in der Rechtswissenschaft und dessen Relevanz für akademische Karrierepfade*. Die Mehrheit der insgesamt 29 Anfragen allerdings blieb ohne Reaktion oder wurde direkt mit einer Absage beantwortet. Die Absagen begründeten die Angefragten in der Regel damit, derzeit nicht genügend zeitliche Kapazitäten für ein Interview aufzubringen. Bei drei Angefragten schien zunächst Interesse für ein Interview zu bestehen, ein konkreter Termin konnte dann aber aufgrund unbeantworteter E-Mails nicht mehr gefunden werden, so dass diese Interviews nicht stattfanden.

Die zwölf erfolgreichen Erhebungen lassen sich als Expert*innen-Interviews mit narrativ-biografischen Zügen charakterisieren. Das heißt: In einer möglichst vertrauensvollen und angenehmen Gesprächsatmosphäre¹⁶ skizzieren die Interview-Part-

16 In der Anfrage der Interviews per E-Mail gab der Interviewer Georg Fischer einen Überblick über Ansatz und Erkenntnisinteresse der Studie und bot an, etwaige Rückfragen in einem telefonischen Vorgespräch zu beantworten. Allen Angefragten wurde bereits in der Interview-Anbahnung eine vollständige Anonymisierung zugesichert. Beim Interviewtermin selbst setzte Fischer die Befragten vor der Aufzeichnung noch einmal ins Bild, erklärte die Hintergründe der Studie, beantwortete Fragen und klärte über die Erhebungs- und Auswertungsmethoden auf. Im Interview selbst verhielt sich Fischer tendenziell zurückhaltend und stellte größtenteils offene Fragen, die die Befragten etwa durch Schilderung persönlicher Erfahrungen oder Einschätzungen beantworteten. Fischer räumte den Befragten viel Raum zur Erklärung ein und versicherte ihnen auch im Gespräch selbst immer wieder, sie nicht

ner*innen ihren beruflich-biografischen Weg als Rechtswissenschaftler*in erläutern, welche Publikationen, Entscheidungen und Ereignisse sich in ihrer Biografie im Rückblick als wegweisend erwiesen haben. Dieser explorative Ansatz stellt sicher, dass bei den Befragten das Reflektieren und Versprachlichen von verinnerlichten Ge-wohnheiten und Denkmustern angestoßen wird, um so ein möglichst umfassendes und detailliertes Bild der jeweiligen Publikationsbiografie zu erhalten – und um damit Rückschlüsse auf die rechtswissenschaftliche Publikationskultur insgesamt ziehen zu können.

Die Erhebung führte der Autor selbst durch, die Interviews wurden in Absprache mit den Befragten aufgezeichnet. Zur Durchführung der Interviews diente ein Leit-faden mit den wichtigsten Fragen und Themenschwerpunkten. Dieser ermöglichte genug Flexibilität in der Interviewsituation und war je nach befragter Person und Erkenntnisfortschritt unterschiedlich ausgestaltet. Die ersten beiden Fragen des Interviews wurden möglichst offen und als gesprächsanregender Impuls formuliert: Die Befragten sollten über die eigene akademische Biografie nachdenken und so einen inneren Reflexionsprozess zur Versprachlichung der eigenen Praxis in Gang setzen. In der Hauptphase des Interviews wurden bestimmte Aspekte der Publikationsbiografie exploriert und vertieft, etwa welche rechtswissenschaftlichen Publikationsmedien als besonders renommiert gelten (und warum) oder wie die Schreib-, Überarbeitungs- und Veröffentlichungspraxis üblicherweise abläuft. Auch gaben die Befragten hier in der Regel Einblick in ihren akademischen Arbeitsalltag, etwa in puncto Gremienarbeit, Betreuung von Studierenden oder Zusammenarbeit mit Verlagen.

Das Verfahren und der Forschungsgegenstand bringen eine hohe inhaltliche Vielfalt in den Antworten mit sich. Je nach Länge und Tiefe der geschilderten Prozesse lenkte der Interviewer das Gespräch auf bestimmte Schwerpunkte, so dass die Interviewten zudem umfassende Gelegenheit bekamen, eigene Akzente und Positionen zu formulieren.¹⁷ Der Fragensteller verhielt sich tendenziell zurückhaltend und versuchte vor allem, den Erzählfluss der Befragten durch offene, erzählgenerierende Fragen zu mode-riieren sowie durch gezielte Nachfragen auf gewünschte Themen zu lenken. Außerdem trat der Interviewer als fachfremder Sozialwissenschaftler auf, der von den Befragten nicht als akademische Konkurrenz, sondern als interessierter Außenstehender wahrgenommen werden sollte. Verschiedene Fragen wurden von ihm bewusst allgemein und

prüfen, sondern als interessierter Soziologe von ihren persönlichen rechtswissenschaftlichen Karrierewegen und dabei gesammeltem Erfahrungsschatz lernen zu wollen. Eine Situation der akademischen Konkurrenz oder eine Wahrnehmung als „Aushorchen“ sollte bewusst vermieden werden.

17) Insgesamt funktionierte das beschriebene Vorgehen in der Datenerhebung sehr gut, da die Befragten im Allgemeinen große Gesprächsbereitschaft und sich aufgeschlossen gegenüber der Untersuchung zeigten. Entsprechend offen und ausführlich sprachen sie über ihre eigenen Biografien und Publikationsgewohnheiten. Die meisten Interviews waren zwischen 40 und 60 Minuten lang. Lediglich in einem Interview kam das Gespräch nicht richtig in Gang. Die Antworten fielen recht knapp aus, die befragte Person agierte zurückhaltend in ihren Antworten. Aufgrund der Fülle und Reichhaltigkeit der elf anderen Interviews stellt dies allerdings kein Problem dar.

offen gestellt, um Praktiken erklärbungsbedürftig zu machen und anschauliche und grundlegende Schilderungen zu erhalten.

Nach Aufzeichnung der Interviews wurden diese transkribiert und im sozialwissenschaftlichen Analyseprogramm MaxQDA kodiert. Das Kodieren hat die Aufgabe, die mündlich geführten und daher teils assoziativ wirkenden Interviews in analytische Sinneinheiten zu gliedern, um eine kontrollierte Auswertung des Materials zu erreichen. Durch die Codes lassen sich innerhalb eines Interviews sowie Interview-übergreifende Zusammenhänge herstellen, Details und Muster erkennen, die durch ein bloßes Lesen aufgrund der Materialfülle verborgen bleiben könnten. Die Kodes mit den dazugehörigen Interviewpassagen wurden anschließend in mehreren Durchgängen gesichtet, zu Kodegruppen organisiert und nach den wichtigsten Themen sortiert. So verdichtete sich nach und nach ein zwar nah am empirischen Material orientiertes, aber dennoch stärker abstrahiertes Verständnis vom Publikationsprozess in den Rechtswissenschaften, das im Folgenden näher dargestellt wird.¹⁸

Für den explorativen Charakter der Studie war es von entscheidender Bedeutung, dass den Befragten in den Interviews ausreichend Raum für selbst aufgebrachte Themen eingeräumt und nicht einfach ein vorgefertigter Fragenkatalog durchgearbeitet wurde. Durch die Verzahnung von Erhebungs-, Kodierungs- und Analyseprozessen erfolgte der Erkenntnisfortschritt zudem teilweise in iterativen Schleifen: Dafür wurden etwa Erkenntnisse aus frühen Interviews in Form provokanter Fragen oder Thesen in späteren Interviews zur Diskussion gestellt, um Reaktionen und Stellungnahmen der Befragten einzufangen. Daneben ergab sich im Kodieren der Interviews beispielsweise die Erkenntnis, dass die Einbindung in fächerübergreifende universitäre Gremien einen interessanten, weiter zu explorierenden Punkt darstellt, da die befragten Rechtswissenschaftler*innen über den Austausch mit Wissenschaftler*innen anderer Disziplinen Spezifika ihres eigenen Fachs erkennen und formulieren konnten. Auf Grundlage dieser Erkenntnis bat Fischer in späteren Interviews mehrere Befragte, den disziplinären Kern und das Wissenschaftsverständnis der Rechtswissenschaften zu verorten. Das Ergebnis des explorativen Forschungsprozesses versteht sich dezidiert als Grundlagenforschung und damit als Impuls zur weiteren Erforschung der Publikationsgewohnheiten in den Rechtswissenschaften: Die in dieser Studie identifizierten Strukturmomente des rechtswissenschaftlichen Publizierens können für weitere empirische und theoretische Studien vertieft werden und für die wissenschaftspolitische Diskussion anregend sein.

18 Die ausgewählten Zitate wurden größtenteils sprachlich geglättet, um den Lesefluss zu erleichtern. An einigen Stellen wurde auf die Glättung indes verzichtet, um rhetorisch bemerkenswerte Situationen in schriftlich adäquater Form darzustellen.

II. Das Ringen um Erkenntnis und Anerkennung im rechtswissenschaftlichen Publikationswesen

1. Die Sprache der Jurist*innen und das rechtswissenschaftliche Publikationswesen

Auf eines können sich die Befragten unabhängig voneinander und ganz grundlegend als kaum hinterfragtes Paradigma ihrer Tätigkeit einigen: Rechtswissenschaftliches Publizieren beruht auf einer gemeinsam geteilten Fachsprache und diese ist in Deutschland regelmäßig Deutsch. Sie dient als wesentliche Grundlage für innerfachliche sowie transdisziplinäre Kommunikation, ermöglicht akademische Debatten genauso wie eine präzise Verständigung vor Gericht oder für die bürokratische Verwaltung. Die Fachsprache inkludiert damit nicht nur die akademischen Rechtswissenschaften im engeren, sondern auch die juristische Rechtspraxis in einem weiter verstandenen Sinne. Eine befragte Person bringt dies – gegenüber dem interessiert fragenden Soziologen – wie folgt auf den Punkt:

„Es ist in unserer Wissenschaft diese Besonderheit, dass der Rechtsanwalt und der hohe Professor und der Richter alle das gleiche machen [...] auf eine gewisse Art, also dass die die gleiche Sprache sprechen und sich verstndigen sollen und knnen, [...] und sich beeinflussen.“ (Interview10_PreDoc, Pos. 44)

Dieser kurze Interviewausschnitt legt bereits nahe, dass das rechtswissenschaftliche Publikationswesen nicht nur auf akademische Texte beschrnkt ist, sondern die juristischen Diskurse weit verzweigt bis hinein in die Rechtspraxis stattfinden.¹⁹ Die meisten Befragten betonen in den Interviews die Differenzen zwischen der akademischen und der rechtspraktischen Seite, etwa wenn sie auf die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Texttypen zu sprechen kommen. Genauso heben sie die verbindende Funktion der gemeinsamen Fachsprache und insbesondere der Publikationen hervor.²⁰

19 Die Befragten referenzieren in den Interviews auf zahlreiche rechtswissenschaftliche beziehungsweise juristische Organisationen, in denen die Diskurse gefhrt und ausdifferenziert werden. Als Forschungs- und Lehreinrichtungen sind beispielsweise rechtswissenschaftliche Lehrsthle, Institute, Fakultten an Universitten, oder aueruniversitre Forschungseinrichtungen (etwa Max-Planck-Institute) zu nennen. Auf der rechtspraktischen Seite lassen sich unter anderem Gerichte, Behrden sowie Anwaltskanzleien oder Unternehmen aufzhlen. Ein berufliches Hin- und Herwechseln zwischen akademischer Forschung und Praxis ist nicht unublich, das zeigen typische juristische Lebenslufe und auch einige Hinweise, die in den Interviews selbst gegeben wurden. Die Verzahnung von akademischer Forschung und Rechtspraxis zeigt sich zudem bereits in der juristischen Ausbildung oder in der Praxis mancher Anwaltskanzleien, zusammen mit rechtswissenschaftlichen Instituten und Verlagen Preise fr hervorragende Qualifikationsarbeiten auszuloben.

20 Genannt werden dafr auf der akademischen Seite vor allem Qualifikationsarbeiten wie Dissertations- oder Habilitationsschriften, Fachaufstze in Zeitschriften, Fachreihen oder Sammelbnde, Lehrbcher sowie natrlich Monografien, teils auch mit praktischen Anteilen oder Orientierungen. Auch Kommentarliteratur wurde immer wieder von den Befragten genannt, diese reicht in den rechtspraktischen Bereich hinein. Hier werden neben eigenen Fachreihen und -zeitschriften Urteile, Klagen oder Gutachten als wichtige eigenstndige Texttypen genannt.

Angesprochen auf das Bereitstellen und Erreichen von Publikationen in den Rechtswissenschaften erläutert eine befragte Person die diesbezüglichen Besonderheiten und führt dabei auch den Markt an, der nicht nur aus Akademiker*innen bestehe, sondern „in viel, viel größerem Ausmaß auch Rechtsanwält*innen“. Diese würden für Zeitschriften und andere Publikationen regelmäßig bezahlen, was dem Markt juristischer Publikationen einen immensen monetären Zufluss verschaffe:

„Es ist ja nicht so, dass das Wissenschaftssystem das Wissenschaftssystem finanziert, wie das in anderen Disziplinen der Fall ist, wenn man Zeitschriften abonniert, sondern die Zeitschriften werden abonniert von privaten Rechtsanwaltsbüros, die das auch ganz gut bezahlen können. Insofern ist das, glaube ich, eine andere materielle Situation.“ (Interview06_Prof, Pos. 20)

Andere Befragte äußern sich ähnlich, manche berichten auch davon, Honorare für Artikel in Praxiszeitschriften zu erhalten. Die Verzahnung zwischen akademischer Forschung und rechtspraktischer Anwendung ist in den Interviews allgegenwärtig. Die Befragten wägen die Unterschiede in den Angeboten der Publikationslandschaft sowohl innerhalb ihres Bereichs als auch im Vergleich mit anderen Bereichen sorgfältig ab. Manche von ihnen heben die besondere Struktur des rechtswissenschaftlichen Publikationswesens als Alleinstellungsmerkmal in der Forschungslandschaft hervor, etwa indem sie Verbindungen zu den Karrierestationen ihrer eigenen Biografie ziehen (beispielsweise im Zuge des Referendariats). Ein anderes Alleinstellungsmerkmal des Publikationswesens ihrer Disziplin sehen die Befragten im Fehlen von ausgefeilten Strukturen der Begutachtungs- und Qualitätskontrolle (namentlich Peer Review):

„Das ist etwas, was ich insgesamt als Desiderat der deutschen Rechtswissenschaft sehe, dass wir wenig Debatten über die Qualität rechtswissenschaftlicher Forschung haben. Im Moment haben wir die aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stammende Vorstellung: meine Schweine erkenne ich am Gang, so ungefähr. Wenn da jemand Prof.-Titel hat, dann weiß ich schon, wer das ist. Und dann weiß ich schon, ob das gut ist.“ (Interview07_Prof, Pos. 40)

„[Peer review] wird aus den anderen Disziplinen und insbesondere aus dem Ausland an uns herangetragen. Inzwischen haben wir die ersten Zeitschriften mit Single oder Double Blind Peer Review. Aber das ist für die Juristinnen und Juristen nach wie vor eine vergleichsweise neue Sache.“ (Interview08_Prof, Pos. 40)

Interessant in beiden Aussagen ist der komparative Zugriff, über den die deutschen Rechtswissenschaften international und mit anderen Disziplinen in ein Verhältnis gesetzt werden. Dadurch entsteht eine gewisse Begründungspflicht für die traditionellen Veröffentlichungspraktiken der Disziplin. Andere Befragte geben ebenfalls zu Protokoll, dass die deutschen Rechtswissenschaften bisher eher zurückhaltend mit Peer-Review-Verfahren umgehen und bringen diese Beobachtung auch in Verbindung mit generellen Aussagen über das starke Traditionsbewusstsein des Fachs. Dieser Aspekt wird nun im Folgenden vertieft behandelt.

2. Innovation im Inhalt – Tradition in der Form

In ihrem Alltag sind Rechtswissenschaftler*innen nicht nur über ihre gemeinsame Fachsprache und die fachliche Debatte miteinander verbunden. Gemeinsam ist ihnen auch ein Ringen um Erkenntnis und Anerkennung, das sich im Publizieren manifestiert. Wie in anderen wissenschaftlichen Disziplinen gilt auch in den Rechtswissenschaften das Innovationspostulat, das mehrere Befragte als handlungsanleitend charakterisieren: In ihren Publikationen wollen sie möglichst innovativ und exzellent sein, wissenschaftliche Fortschritte erzielen, intellektuell neue Wege beschreiten und dabei eine fundierte und gleichzeitig originelle Arbeitsweise präsentieren. Im Vordergrund steht die Entwicklung eines eigenen Profils, das im kompetitiven Wissenschaftssystem Vorteile bei der Besetzung von Stellen oder andere Ressourcen verspricht.

So wirkmächtig dieses Innovationspostulat auch ist, es manifestiert sich in den Rechtswissenschaften fast ausschließlich auf der inhaltlichen Ebene. Formal geht man als Rechtswissenschaftler*in, egal ob aufstrebend oder etabliert, in aller Regel auf Nummer sicher, insbesondere was Publikationen betrifft. So teilen die Befragten die Ansicht, dass das Publizieren in ihrer Disziplin in formaler Hinsicht vorwiegend traditionellen Mustern folgt: Das Publikationswesen fuße im Wesentlichen auf kostenpflichtigen Printpublikationen in etablierten Verlagen und Open Access gelte dabei noch nicht als flächendeckender Standard in das Publikationswesen integriert. Das sorge dafür, dass Publikationen abseits der bewährten Verlage und Publikationsorte oftmals als „Außensteiter“ wahrgenommen werden, wie eine befragte Person zu bedenken gibt. Auch in anderen Einschätzungen, die im Rahmen der Interviews zur Sprache kamen, scheint die Perspektive durch, dass der Stand von Open Access in den Rechtswissenschaften derzeit eher schwer sei und sich langsam verbessere:

„Ich würde sagen, im generellen Bewusstsein von Juraprofessoren spielt das keine Rolle. Für mich ist es auch jetzt kein Kriterium, aber ich habe tatsächlich Open-Access-Publikationen unterschiedlicher Art und Weise.“ (Interview04_Prof, Pos. 27)

„Also ich kenne eigentlich kaum Leute, die [die Dissertation] Open Access machen.“ (Interview09_PreDoc, Pos. 80)

„Es gibt auch Leute, die die [Dissertation] rein online veröffentlichen, aber das ist bei den Rechtswissenschaften eigentlich eine ganz große Ausnahme. Bei meinem Doktorvater ist das ein absolutes No-Go, das geht überhaupt nicht! Das muss in einer Druckfassung sein (Interview03_PostDoc, Pos. 4)

„Ich habe diese Ressentiments mitbekommen, wenn man so sagt, Open Access, dann ist es wohl scheinbar nix wert. Scheinbar gibt es noch so eine Vorstellung, wenn man publiziert, muss es teuer sein, damit es anerkannt wird. [Pause] Nicht, dass ich das teile, aber so eine Beobachtung, die ich mache.“ (Interview01_PreDoc, Pos. 26)

Diese Aussagen zu rechtswissenschaftlichen Publikationsgewohnheiten illustrieren die Vormachtstellung des gedruckten Buchs innerhalb der rechtswissenschaftlichen Publikationslandschaft, wie sie von den meisten der Befragten geltend gemacht wurde.

Eine befragte Person spricht in diesem Zusammenhang treffenderweise von einer „Fixierung auf die Monografie und das Buch“ (Interview12_Prof, Pos. 32). Auch andere Befragte teilen die Vorstellung, dass innerhalb der Disziplin das gedruckte, in einem etablierten Verlag veröffentlichte Werk allgemein als gehaltvoll oder sogar reputiert empfunden werde.

In rhetorischen Zuspitzungen stellen manche Befragte zur Veranschaulichung das sorgfältig hergestellte und im Print veröffentlichte Werk einem PDF gegenüber, das frei zugänglich auf einem digitalen Repositorium liegt und dessen Güte – ohne die Nobilitierung einer Verlagsveröffentlichung – zweifelhaft erscheint. Open Access, so der implizite Gedanke, stehe für mindere rechtswissenschaftliche Güte, da der Verlag als Qualitätsgarant wegfalle. Eine befragte Person bestätigt diese Sicht anhand des eigenen Erfahrungsschatzes aus der Teilnahme an Berufungskommissionen:

„Da wurde darauf geschaut, bei wem haben die Kandidaten publiziert, ist das ein respektiertes Journal oder ist das jetzt irgendwas anderes. Und wenn es dazu noch Open Access ist, ist es prima, aber wenn es halt nur selbstveröffentlicht oder irgendwas ist, dann ... ich weiß nicht, das ist gerade bei diesen älteren Wahrnehmung, wenn ich das mal so sagen darf, von Professoren, da gibt es einen sehr großen Widerstand. Das wird irgendwie nicht als vernünftig wahrgenommen.“ (Interview-01_PreDoc, Pos. 28)

Auffällig ist der Unterschied, der in diesem Interviewauszug zwischen einem „respektierten Journal“ oder „irgendwas anderes“ beziehungsweise „halt nur selbstveröffentlicht“ gezogen wird. In einem anderen Interview wird dieser Unterschied noch eindrücklicher qualifiziert:

„Wenn man in die Wissenschaft will, da ist es immer noch so'n bisschen, hüm, ja, zählt das als echte Publikation. Rein bibliotheksmäßig natürlich, das hat diese feste Adresse, also es kann nicht verschwinden im Internet, ja und es ist als Buch identifizierbar, wie jedes andere Buch auch. Das ist eigentlich gesichert, aber für die älteren Leute ist es halt nicht da.“ (Interview04_Prof, Pos. 47)

Die befragte Person gibt hier also zu verstehen, dass die eigene Disziplin eine implizite Hierarchie zwischen „echten“ und nicht-echten Publikationen, zwischen wertvollen und wertlosen Publikationen ziehe, die sich bereits an der Veröffentlichungsform erkennen lasse. Die Unterscheidung wird dabei reklamiert für die wichtige Gruppe der „älteren Leute“, die als handlungsanleitende, entscheidende Gruppe angesehen wird – und die es entsprechend zu überzeugen gelte: Eine digitale Publikation existiere für diese Gruppe allerdings nicht, sie sei für diese geradezu inexistent.

Legt man die Interviews in der Zusammenschau nebeneinander, ergibt sich ein kohärentes Bild: Das rechtswissenschaftliche Publikationswesen wird als historisch gewachsen, traditionsbewusst und in seinen wesentlichen Strukturen gefestigt wahrgenommen. Autor*innen und Herausgeber*innen – egal ob aufsteigend oder etabliert – bietet es Stabilität und Orientierung, was diese teilweise als Entlastung, teilweise auch als Einengung oder Anachronismus empfinden. Unabhängig von persönlichen

Präferenzen kann man sich als Rechtswissenschaftler*in aber auf die eingespielten Bewertungsmechanismen verlassen: Verlage wie Duncker & Humblot, Mohr Siebeck, C. H. Beck und Nomos haben Gewicht und strahlen Reputation aus. Publikationen außerhalb dieser Strukturen, etwa im Eigenverlag, in Universitätsverlagen oder auf Repositorien, gelten schnell als verdächtig und können teilweise mit dem bloßen Hinweis auf ihre formale Nicht-Einschlägigkeit als wissenschaftlich irrelevant ausgeschlossen werden. So scheinen sich die rechtswissenschaftlichen Traditionen tief in das Denken und Handeln der Befragten eingelagert zu haben und Stabilität scheint ein innerlicher Grundwert des rechtswissenschaftlichen Ethos‘ zu sein. Bemerkenswert ist auch, wie rechtswissenschaftliche Verlage ihre eigene Tradition und unternehmerische Stabilität betonen. So schreiben beispielsweise die Verlage Mohr Siebeck sowie Duncker & Humblot auf ihren Homepages:

„Mohr Siebeck ist ein unabhängiger Verlag im Familienbesitz. Seit der Gründung im Jahr 1801 sind nachhaltige Veröffentlichungen für die Geisteswissenschaften unser Programm.“²¹

„Der traditionelle Wissenschaftsverlag Duncker & Humblot blickt auf eine über 200jährige Geschichte zurück. Die Verlagstätigkeit begann 1798, nachdem Heinrich Frölich dem Buchhändler Friedrich Vieweg dessen Berliner Privileg abgekauft hatte. Zu den frühen Autoren zählen u.a. Goethe (Des Epimenides Erwachen) und E.T.A. Hoffmann (Die Elixiere des Teufels).“²²

3. Publikatorische Passagenpunkte: Der „Zwei-Bücher-Weg“ als Standardform rechtswissenschaftlicher Karrieren

Mehrmals wird in den Interviews die enge Verknüpfung von Publikationspraktiken, universitären Karrierewegen und den darin eingebetteten Qualifikationsstrukturen angesprochen. Insbesondere die Veröffentlichungen von Promotions- und Habilitations-schriften haben hier Gewicht, denn sie sollen die rechtswissenschaftliche Qualifikation und die spezifisch fachliche Expertise der Autor*innen innerhalb eines Rechtsgebiets signalisieren und absichern. Wer eine rechtswissenschaftliche Karriere anstrebt und Professor*in werden möchte, orientiert sich daher im Zweifel an den vorgegebenen Qualifikationsstrukturen – und stellt diese nicht in Frage oder fordert diese gar heraus, sondern reproduziert sie im eigenen Handeln.

Beim akademischen Aufstieg in den Rechtswissenschaften heben die Befragten die Veröffentlichung ihrer Promotions- und Habilitationsschriften als publikatorische

21 An gleicher Stelle zeigt der Verlag auf einem Foto seinen Unternehmenssitz in Tübingen und erklärt dazu: „Das 1846 erbaute klassizistische Gebäude in der Wilhelmstraße in Tübingen ist seit 1899 Sitz des Verlages.“ Siehe dazu <https://www.mohrsiebeck.com/verlag/ueber-uns>, zuletzt abgerufen am 02.03.2022.

22 Siehe dazu <https://www.duncker-humblot.de/verlag/ueber-uns/c-44>, zuletzt abgerufen am 02.03.2022.

Passagenpunkte²³ hervor. Damit meine ich, dass sie ihre Karrieren als Passieren von universitären Qualifikationsereignissen wahrnehmen und diese Passagen mit der Publikation der jeweiligen Schrift abschließen. So beschreiben einige Befragte ihre Karrieren von der Promotion zur Professur entlang ihrer Buchpublikationen. Eine befragte Person expliziert dieses Verständnis als „klassische[n] Zwei-Bücher-Weg“ (Interview02_Prof, Pos. 5).

Innerhalb dieses bewährten Pfades entwickeln Aspirant*innen mit der Veröffentlichung ihrer Dissertation erste Alleinstellungsmerkmale in ihrer Disziplin. Diese gilt es im Laufe der wissenschaftlichen Biografie zu festigen und später mit der Habilitationsschrift als zweitem Buch zu profilieren, etwa indem man versucht, „durch die Reihe und den Publikationsort Sichtbarkeit zu generieren“ (Interview04_Prof, Pos. 11). Mehrere betonen von sich aus dabei den Verlag, in dem diese Schriften veröffentlicht wurden. Die Hierarchie der Verlage beziehungsweise Verlagsreihen verinnerlichen die befragten Rechtswissenschaftler*innen also auch durch die Veröffentlichung von Qualifikationsschriften, deren Wert sie – nicht nur, aber auch – durch entsprechende Publikationsorte taxieren.

Hat man die Promotion hinter sich gebracht und möchte sich für eine Habilitations- beziehungsweise eine PostDoc-Stelle, später auch für eine Professur in Stellung bringen, so gilt es, den eigenen akademischen Lebensweg möglichst vorteilhaft für die Entscheider*innen, Auswahlgremien und andere Bewertungsinstanzen zu präsentieren. Die eigene, meist unsichere Position als Aspirant*in, über deren Einstellung extern entschieden wird, induziert in vielen Fällen eine Präferenz für das Sichere und Bewährte. Und das heißt in der Konsequenz: Sowohl die Promotions- als auch die Habilitationsschriften sollten in der traditionellen Buchform und in den kanonischen Verlagen beziehungsweise Reihen veröffentlicht werden:

„Was auch sehr interessant ist, vielleicht auch spezifisch für Juristen: Je nachdem, was man für eine Note bekommt, [...] guckt man, dass man entsprechende Verlage wählt. Es gibt Verlage, die nehmen nur Summa- oder Magna-Arbeiten. Und wenn das kein Summa oder Magna ist, dann muss man quasi weiter unten gucken, deshalb versucht man natürlich, die Arbeit so hoch wie möglich im renommierten Verlag zu veröffentlichen.“ (Interview03_PostDoc, Pos. 44)

Eine andere interviewte Person auf Professor*innenebene schätzt die Relevanz von Monografien in rechtswissenschaftlichen Karrieren für den eigenen Weg so ein:

23 Der Begriff der publikatorischen Passagenpunkte lehnt sich an das Konzept der „obligatory passage points“ des Wissenschaftssoziologen Michel Callon an. Dieser versteht darunter einen Knotenpunkt in einem Netzwerk, durch den wichtige Verbindungen dieses Netzwerks notwendigerweise hindurchlaufen. Die Kontrolle des Passagenpunkts bedeutet daher eine gewisse Kontrolle über das gesamte Netzwerk, der Passagenpunkt wird dadurch zu einem mit Macht ausgestatteten Ort. Siehe dazu Callon, Elements of a sociology of translation: Domestication of the Scallops and the Fishermen of St Brieuc Bay (1984), S. 205, <https://doi.org/10.1111%2Fj.1467-954X.1984.tb00113.x>.

„Das heißt, ich würde wirklich sagen, in meinem Falle spielten tatsächlich die Monografien – ja, das ist ja bei uns alles noch etwas traditioneller, das wissen Sie, als sagen wir mal in dem Bereich der Naturwissenschaften – eine ganz, ganz große Rolle für die Berufungen. Das glaube ich, kann man so sagen.“ (Interview08_Prof, Pos. 8)

Hinter dem oben angesprochenen „Zwei-Bücher-Weg“ steht die Vorstellung, dass man im Verlauf seiner wissenschaftlichen Karriere bestimmte Punkte passiert, die fachkulturell erforderlich sind. Diesen Passagenpunkten wird sowohl von den Aspirant*innen selbst wie auch von den Entscheidungsstellen hohe Relevanz zugeschrieben. Entsprechend strategisch wird die Wahl der Publikationsorte in vielen Fällen getroffen: Idealerweise passen solche publikatorischen Passagenpunkte mit der eigenen akademischen Biografie und intellektuellen Ausrichtung zusammen. Angesprochen auf die Kriterien ihrer Publikationsorte über die Dissertation hinaus antworten zwei Befragte:

„[...] was fachlich passt, ist es ein Journal, wo ich meinen Beitrag, meine Diskussion fachlich gut unterbringen kann. Passt das strategisch zu dem, was ich mal machen möchte, also fügt sich das so in einen wissenschaftlichen Lebensweg ein.“ (Interview-01_PreDoc, Pos. 49)

„Es gibt irgendwie so eine Art fiktive, also implizite Liste an Zeitschriften. Und wenn man was werden will, dann wird erwartet, dass man da eben die Publikationen hat.“ (Interview10_PreDoc, Pos. 36)

Eine andere befragte Person berichtet, eine „relativ typische Laufbahn“ eingeschlagen zu haben. Sowohl die Promotions- wie auch die Habilitationsschrift wurden in dafür reputierten Verlagen veröffentlicht. Einige Jahr später wird diese Entscheidung so bewertet:

„Die Habilitationsschrift [...] habe ich in der Ius-Publicum-Reihe bei Mohr-Siebeck veröffentlicht, die sich damals schon im Grunde ein bisschen etabliert hatte als die typische Publikationsform öffentlich-rechtlicher Habilitationsschriften. [...] Hat das meiner Karriere genützt? Sicherlich, insofern als es weitere Marker waren als sozusagen gut etablierte Institutionen, die diese Texte veröffentlicht haben.“ (Interview-02_Prof, Pos. 3–4)

Der „Zwei-Bücher-Weg“ deutet zudem darauf hin, dass die Entscheidung für eine rechtswissenschaftliche Karriere mit dem Ziel einer Professur als Lebensentscheidung gilt – und, wie in fast allen Interviews hervorgehoben wird, mit diversen Auswirkungen und hoher Unsicherheit verbunden ist: Promotion und Habilitation sorgen dafür, dass man als Aspirant*in zehn bis 15 Jahre in einer Qualifikations- und Bewährungsphase steckt, in der Regel öfters seinen Wohnort wechseln muss und aufgrund befristeter Verträge – und später abwechselnder Vertretungsprofessuren – vergleichsweise schlechte Planbarkeit für das eigene Leben hat. Auch diese Risiken dürfen mit dafür sorgen, dass sich Rechtswissenschaftler*innen risikoavers bei publikatorischen Passagenpunkten verhalten und dabei ungern experimentieren.

4. Sichtbarkeit und Haptik: Die Vorherrschaft der Materialität des Buches

Die Mehrheit der Befragten hebt hervor, wie wichtig die Publikationsorte vor allem der eigenen Qualifikationsschriften seien, um in der akademischen Karriere voranzukommen. Dazu kommt in manchen Interviews eine explizite oder mitschwingende rhetorische Entwertung digitaler PDFs. Das Gegenstück dazu findet sich in der rhetorischen Überhöhung des physischen Buchs, die in manchen Interviews explizit oder implizit Ausdruck findet und teils von den Befragten selbst reflektiert wird. Es ist bemerkenswert, dass der Materialität und damit der physischen Sichtbarkeit und Haptik des Buchs als Informationsträger eine herausragende Rolle zugeschrieben wird. Mehrere Befragte verstehen die Rechtswissenschaften als schriftlich beherrschte Disziplin, in der das Buch traditionell als materiell-sichtbarer Beweis der eigenen Expertise, als konkrete Vergegenständlichung der eigenen abstrakt-theoretischen Tätigkeit dient. Dazu kommt: Bücher haben den Vorteil, dass man Exemplare davon, etwa mit persönlicher Widmung versehen und damit zu personifizierten Unikaten verwandelt, an Verwandte oder einflussreiche Leser*innen verschenken kann, was in den Interviews teilweise als wichtige akademische Praxis betont wird.

Die materiellen Besonderheiten des Buches umschreiben die Befragten in folgender Weise:

„Man muss selber auch das Umdenken lernen. Weil ich erstmal das Gefühl habe: Ich hab gar nix in der Hand, wenn ich Open Access mache, ich hab da ja nix Gegenständliches, und beim Buch hab ich wenigstens 'n Buch.“ (Interview03_PostDoc, Pos. 44)

„[...] dass man irgendwie doch gewohnt ist, was zu veröffentlichen, was dann vor allen Dingen im Print erscheint. Und wenn man dann sich überlegt, ob ich irgendwo veröffentlichen soll, wo es nur eine digitale Fassung gibt, war das merkwürdig. Einfach so aus der Gewohnheit heraus. Ich hatte auch so ein bisschen, hatte man den Eindruck, das ist vielleicht nicht in Anführungszeichen so viel wert wie etwas, was dann auch gedruckt wird.“ (Interview11_Prof, Pos. 28)

„Es hat einfach diesen haptischen Effekt: Man hält etwas in den Händen, man blättert in den Seiten, man sieht, was man physisch gewissermaßen geleistet hat. [...] Wenn man das erste Mal so einen Karton aufmacht, und da sind dann die Bücher irgendwie mit dem eigenen Namen drauf drin. Das ist schon ein Effekt, der eindrucksvoll ist. [...] Und bei den Büchern, so bei den eigenen Büchern, glaube ich, ist es wirklich auch so eine narzisstische Komponente. Es ist irgendwie schön, das so in den Händen zu halten und zu sagen, das habe ich gemacht.“ (Interview12_Prof, Pos. 24)

Im Referenzsystem der akademischen Rechtswissenschaften geht man vom Buch, das in einem reputierten Verlag veröffentlicht wird, als Standard aus. Dieser Standard wirkt weiter im Ort der Bibliothek, in der Publikationen für die Hochschulöffentlichkeit gesammelt, bewahrt und sortiert werden. In diesem Zusammenhang fühlen

sich einige Befragte auch in eigene Studienzeiten zurückversetzt und heben die Bibliothek als wichtigen, inspirierenden Lern- und Forschungsort hervor, mit dem sie sich verbunden fühlen – sowie als Ort, in dem die Materialität der Bücher die eigenen Suchvorgänge informieren und anleiten kann. Zum Beispiel wenn man seinen Blick systematisch-serendipisch²⁴ durch die Regale der Bibliothek streifen lässt und so auf neue Literatur aufmerksam wird:

„Ich hab in der Bibliothek auch immer Dinge gefunden, weil ich durch die Regale gelaufen bin und ein Buch gesucht hab und nebenbei noch drei Dinge gefunden habe, die auch sehr relevant sind, aber die ich jetzt vom Titel einfach aus dem Katalog her da nicht zugeordnet hätte.“ (Interview01_PreDoc, Pos. 40)

„Da war klar, dass man den Weg in die Bibliothek suchen musste und sich die Dinge kopieren musste. Und ich glaube aus diesem wahrgenommenen Normalzustand heraus war es dann für mich sozusagen der Goldstandard, wenn ich was veröffentlichte, dann will ich aber auch, dass das gedruckt ist und dass es irgendwo in der Bibliothek steht.“ (Interview11_Prof, Pos. 36)

„Es gab [in der Bibliothek] drei Stockwerke, eins fürs Zivilrecht, eins fürs Strafrecht und eins fürs Öffentliche Recht und natürlich auch noch Grundlagenfächer und so weiter, aber mir wurde so deutlich, was für ein unfassbarer Wissensbestand das eigentlich ist. Das ist vielleicht das Besondere, wenn man Rechtswissenschaft an einer alten Universität studiert, da ist halt auch wirklich viel Literaturbestand da. Ich hab später in meiner Karriere dann auch an jüngeren Universitäten gearbeitet und da merkt man einfach, wie unterschiedlich das ist, wenn da nicht diese Literaturbestände da sind, die bis in Jahrhunderte zurückreichen.“ (Interview07_Prof, Pos. 4)

Gerade das letzte der Zitate lässt deutlich erkennen, dass die Rechtswissenschaften mit ihren verschiedenen Subdisziplinen als hochgradig ausdifferenziertes und schriftbasiertes Fach mit langer historischer Tradition verstanden – und nach Außen auch als solches vermittelt – werden. Angehende wie etablierte Wissenschaftler*innen, das zeigen auch die anderen Interviews, erfahren den angesammelten rechtswissenschaftlichen Wissensschatz als notwendige Ressource, den sie für eigene Arbeiten brauchen

24 Der Begriff der Serendipität (im englischen Original: serendipity) wurde von dem Wissenschaftssoziologen Robert K. Merton geprägt. Merton bezeichnetet damit den Modus zufälliger Entdeckungen, etwa wenn eine Person eine Sache an einem unvermuteten, überraschenden Ort findet oder eine gar nicht gesuchte, aber wertvolle oder interessante Sache entdeckt. Der Begriff fand Eingang in die sozialwissenschaftliche Erforschung (natur-)wissenschaftlicher Entdeckungszusammenhänge und wird vor allem heuristisch gebraucht. In dem oben genannten Zusammenhang der Suche nach geeigneten Publikationen beschreiben die Befragten ihre Praxis als Hin- und Herpendeln von serendipischen und systematischen Suchvorgängen: Sie suchen systematisch, indem sie gezielt nach einem bestimmten Buch greifen, lassen aber auch den Zufall als Entdeckungsbringer zu (welches Buch steht neben dem eigentlich gesuchten im Bibliotheksregal?) oder nutzen die Serendipität sogar systematisch, indem sie den Zufall gezielt als Ressource in ihre Suchvorgänge einbeziehen. Zum Hintergrund des Begriffs siehe Merton, The Travels and Adventures of Serendipity: A Study in Sociological Semantics and the Sociology of Science (2006).

und in den sie sich selbst durch eigene Publikationen einreihen. Sie suchen, so ließe sich die Analogie forschreiben, ihren eigenen Platz in den Regalen und schreiben sich mit eigenen Arbeiten in den Diskurs ein, den sie aufgrund ihrer eigenen akademischen Sozialisation als vorwiegend printbasiert kennen.

5. Reputation als Ressource der Verlage und der Autor*innen

Das juristische Publikationswesen ist in seinen wesentlichen Strukturen so stabil, dass Autor*innen wie Herausgeber*innen dazu bereit sind, Druckkostenzuschüsse in vier-, teils sogar fünfstelliger Höhe an Verlage zu zahlen. Die Zuschüsse sind in den meisten Fällen notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung dafür, in einem (reputierten) Verlag ein Buch zu veröffentlichen. Denn bei hochspezialisierten Themen erzielen rechtswissenschaftliche Verlage in aller Regel nicht ausreichend Umsätze durch die Verkäufe. So sind sie darauf angewiesen, dass die Autor*innen in Vorleistung gehen und die Publikation aus eigener Tasche finanzieren.

Die betroffenen Forscher*innen müssen Druckkostenzuschüsse vor diesem Hintergrund als Abwägung verstehen: Sofern sie eine rechtswissenschaftliche Karriere verfolgen (oder aus anderen beruflichen Gründen eine Veröffentlichung in einem reputierten Verlag anstreben), erleben sie eine Abhängigkeit von den derzeitigen Bewertungsmechanismen: Um bei den Auswahlgremien oder anderen Bewertungsinstanzen einen guten Eindruck zu hinterlassen, sind sie darauf angewiesen, ihre Arbeiten in einem etablierten Verlag zu veröffentlichen. Eine befragte Person beschreibt die Abwägung der Gründe für einen reputierten Verlag wie folgt:

„Man kann schon sagen, dass da der Ort der Publikation n bisschen ein Hinweis aufs Renommee gibt und auch für die Verbreitung und die Wahrnehmung eine Rolle spielt.“ (Interview11_Prof, Pos. 24)

In anderen Interviews kommt die Perspektive auf den Druckkostenzuschuss und das rechtswissenschaftliche Verlegen so zum Ausdruck:

„Man muss diesen Druckkostenzuschuss zahlen, das ist extr... das ist echt teuer, je nachdem wieviel Seiten man hat. Da wird einem dann klar, dass es keinen Sinn hat, viele Seiten zu schreiben, aber da ist es dann meistens zu spät [lacht]. Man kriegt hoffentlich irgendwelche Zuschüsse, Stipendien oder sowas, wenn man eine gute Arbeit geschrieben hat und es Leute gibt, die da interessiert sind.“ (Interview03_PostDoc, Pos. 4)

„[...] was ja einfach eine absurde Summe ist, ganz ehrlich, dafür dass juristische Qualifikationsschriften natürlich jetzt nicht so wahnsinnig viel gelesen werde, weil ... naja eigentlich verständliche Gründe, es werden ja auch sehr viele davon erzeugt, weil jeder Rechtsanwalt seinen Doktortitel braucht [...].“ (Interview10_PreDoc, Pos. 144)

„Aber man hat immer noch die Vorstellung, es ist der klassische juristische Verlag, der eine gewisse Reputation hat, wo auch die Marke des Verlags, die dann auf einer Publikation draufsteht, viel zählt. Und das, glaube ich, ist ein zweiter Faktor, dass man irgendwie das Gefühl hat, es gehört zu einer wissenschaftlichen Reputation dazu, dass man eben diesen dazwischentretenen Verlag hat, selbst wenn der dann Druckkostenbeiträge verlangt und es vielleicht recht teuer ist, da überhaupt zu publizieren.“ (Interview05_Prof, Pos. 12)

Genau auf diese Weise führen die gegenwärtigen Publikationsstrukturen zu einem Austausch an Ressourcen: Autor*innen geben Geld an Verlage und erhalten von diesen Reputation. Woraus sich die akademische, spezifisch rechtswissenschaftliche Reputation eines Verlags dabei *genau* speist, bleibt in den Interviews allerdings meist diffus. Darauf deuten auch die beiden unkonkreten Formulierungen „man hat immer noch die Vorstellung“ und „man [hat] irgendwie das Gefühl“ aus der letzten Interviewpassage hin, die auf internalisierte Bewertungsmechanismen schließen lassen. Verschiedenen Befragten ist die Entstehung und Verteilung von Reputation in den Rechtswissenschaften nicht restlos erklärbar oder teilweise sogar suspekt. Zwar stellen sie das Verlagswesen als Erzeuger, Träger und Verstärker von Reputation als solches nicht grundsätzlich in Frage, sondern halten in der Tendenz an den traditionell gewachsenen und gefestigten Strukturen fest, da diese stabile Orientierungspunkte und damit Sicherheit bieten. Mitunter fallen in den Interviews und den Gesprächen davor und danach auch leicht distanzierte Formulierungen, etwa dass bestimmte Verlage in gewisser Hinsicht als (besonders) reputiert „gelten“ – fast so, als stimme die allgemeine Wahrnehmung dieser Verlage nicht mit der eigenen überein, so dass man sich sprachlich in feinsinniger Weise davon distinguiieren müsse.

In der Zusammenschau der Interviews lässt sich zudem erkennen: Reputiert gelten Verlage oder Verlagsreihen bei Rechtswissenschaftler*innen, wenn dort in der Vergangenheit einschlägige, weitläufig zitierte oder gar zu Standardwerken avancierte Bücher und Aufsätze erschienen sind. Diese dienen dem Verlag als Ausweis rechtswissenschaftlicher Qualität und zur thematischen Profilierung: Bestimmte Verlage oder Reihen stehen damit für spezifische akademische Strömungen, die zu maßgeblichen Teilen auf der früheren Leistung Dritter beruhen und aus der Vergangenheit in die Gegenwart ausstrahlen. Der Aufbau und die Sicherung von Reputation ist ein zeitlich langgestreckter Prozess, der mehrere Jahre bis Jahrzehnte andauern kann. Akademische Reputation kann sich ein Verlag kurzfristig nicht ohne Weiteres aufladen, sondern muss sie sich durch ein Portfolio und hohe Sichtbarkeit mindestens mittelfristig erarbeiten. Verlage zehren damit stark von anerkannten, in der Vergangenheit erschienenen Publikationen. Es gilt, diese Reputation zu verwahren und durch geschicktes Agieren immer wieder neu ins Spiel zu bringen. Daneben gehen Verlage auch Partnerschaften mit etablierten Rechtswissenschaftler*innen ein, beispielsweise indem sie Herausgeber schaften für bestimmte Reihen oder Gutachten für Arbeiten übernehmen.

Die Rezipient*innen nehmen einen Verlag in Verbindung mit bestimmten Werken und Autor*innen wahr – und umgekehrt wollen aufstrebende wie etablierte Autor*in-

nen sich in das Portfolio eines reputierten Verlags einreihen und in Verbindung mit den dort erschienenen Veröffentlichungen gesehen werden. Das bedeutet, dass sich Autor*innen und Verlage im Ringen um Anerkennung gegenseitig stützen: Sie müssen sich einander in einem reziproken Verhältnis fortlaufend nobilitieren.

6. Akademisches Verlagswesen als Druckkostenzuschussgeschäft

Einige Professor*innen unter den Befragten berichten von jahrelangen, engen Beziehungen zu einem bestimmten Verlag, die sie als Autor*innen oder Herausgeber*innen über mehrere Buchprojekte hinweg aufbauen konnten und teils bis heute pflegen. Manche kontextualisieren ihren eigenen akademischen Karriereweg sogar in Verbindung mit einem bestimmten Verlag oder sehen sich diesem als Geschäftspartner*innen zugehörig. Die tiefgreifenden Transformationen innerhalb des Verlagsgeschäfts bewerten sie dadurch auch aus ihrer persönlichen Perspektive. Eine befragte Person etwa bekennt sich als Fan eines einschlägigen rechtswissenschaftlichen Verlags:

„Ich finde den Verlag toll, die machen einfach haptisch tolle Bücher. Weil über Lektorat oder so, da muss man sich wirklich keinen Illusionen mehr hingeben. Das macht kein Verlag. Also es gibt kein Lektorat. Die Bücher werden so gedruckt, wie man sie einreicht. Und dann muss man denen halt Kohle abdrücken, damit man die Bücher veröffentlichen darf. Das ist, wie es normalerweise läuft.“ (Interview07_Prof. 24)

Vor diesem Hintergrund langjähriger loyaler Bindungen zwischen Beiträger*innen und Verlagen wird die Legitimität des Druckkostenzuschussgeschäfts im akademischen Verlagswesen zumindest in Ansätzen nachvollziehbar. Dazu kommt: Druckkostenzuschüsse sind historisch gesehen Teil der Beziehung zwischen akademischen Autor*innen und Verlagen. Open-Access-Gebühren werden dadurch als Verlängerung einer bereits legitimierten Praxis legitimierbar:

*„Aber es ist trotzdem so, dass die Autor*innen dem Verlag was dafür zahlen, dass dort veröffentlicht wird. Das ist die Struktur, die aus dem Printwesen kommt und die jetzt bei Open Access weiterbetrieben wird, weil die gewissermaßen ihre Infrastruktur natürlich auf den Server und so weiter zur Verfügung stellen.“ (Interview-07_Prof, Pos. 24)*

In der Retroperspektive etablierter Professor*innen amortisiert sich der Druckkostenzuschuss spätestens mit der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur – und erscheint damit als gerechtfertigte monetäre Investition. Bei frisch promovierten, aber meist (noch) prekär beschäftigten Forscher*innen, von denen schon rein rechnerisch nicht alle auf eine Professur kommen können, schlägt sich der Druckkostenzuschuss hingegen merklich(er) auf dem eigenen Bankkonto nieder. Diese Differenz in den monetären Ressourcen ist den Befragten bei ihren Einschätzungen absolut bewusst. Dazu in mehreren Auszügen eine längere Interviewpassage, die die Genese und allgemeine Legiti-

mation des Druckkostenzuschusses in den Worten einer befragten Person eindrücklich kontextualisiert:

„Der Druckkostenzuschuss ist erst mal ein merkwürdiges, finde ich, Quälinstrument. Für Doktoranden insbesondere. Man verlangt ihnen mehrere tausend Euro ab in einer Situation, wo sie das Geld wahrlich nicht haben, dafür, dass sie ihr Buch publizieren wollen. Das ist, würde ich sagen, auch von der Verlagsseite ein ganz sicheres Geschäftsmodell. Der Doktorand hat das Geld nicht, aber irgendeine Tante wird es ihm vielleicht vorstrecken, weil er auf jeden Fall dieses Buch in den Händen halten möchte. Und der Verlag muss sich dann nicht mehr darum scheren, dass irgendein einziges Exemplar davon auch verkauft wird. Das klingt erst mal ganz negativ, hat aber, finde ich, seine so gewissermaßen ironische positive Seite darin, wenn man das englische oder amerikanische Buchwesen betrachtet.“ (Interview12_Prof, Pos. 32)

Das anschließend entfaltete Argument speist sich aus einem Vergleich des angloamerikanischen mit dem deutschen Verlagswesen: Während bei angloamerikanischen Verlagen stets die „ökonomische Absetzbarkeit“ einer Publikation im Vordergrund stehe, sei das deutsche Verlagswesen in dieser Hinsicht aufgrund des Druckkostenzuschusses relativ autonom und könne unabhängig von etwaigen Buchverkäufen agieren, so die befragte Person weiter. Das angloamerikanische System habe die Besonderheit, dass die Marktgängigkeit eines Manuskripts bereits im Vorfeld antizipiert und dadurch forciert werde. Das wiederum wirke sich auf das Verhalten der Autor*innen aus:

„Wie wahrscheinlich schon, wenn sie sich ein Thema überlegen, wenn sie sich daran setzen, vorgeprägt sind durch die Idee: Wie kann ich das einspeisen? Und da liegt es natürlich nahe, dass insbesondere Themen, die besonders marktgängig erscheinen, vielleicht auch solche Zusätzungen, wie wir sie im digitalen Raum ja gerade besprochen haben, dann auch stärker Berücksichtigung finden, dass man mit einer These sich selbst positioniert und vielleicht gerade mit einer These, von der man schon hoffen oder erwarten kann, dass sie bei einer Reihe von Anhängern auf Zustimmung stößt, in die eine oder andere Richtung.“ (Interview12_Prof, Pos. 32)

Durch diesen Vergleichspunkt mit dem angloamerikanischen Modell „besonders marktgängiger“ Wissenschaftsliteratur wirkt der deutsche Druckkostenzuschuss weniger abschreckend oder sogar vorteilhaft. Denn – so die implizit in der Aussage mitlaufende Annahme – der Druckkostenzuschuss beschütze die rechtswissenschaftliche Autorschaft vor einer zu starken Orientierung an den Erfordernissen des Marktes:

„Das ist schon meine Wahrnehmung, dass ich unbefangener bin und sage, ich mache es einfach so, wie ich es möchte und muss dabei vielleicht darauf Rücksicht nehmen, dass ein Verlagslektor, den ich schätze, das noch mal noch nach seinen Kriterien durchschaut, aber nicht durchschaut mit Blick darauf zu sagen, ich muss von diesem Ding jetzt im deutschsprachigen Raum 500 Stück verkaufen.“ (Interview12_Prof, Pos. 36)

Diese „ironische, positive Seite“ des Druckkostenzuschusses, wie sie die befragte Person rhetorisch herausstellt, wirkt vor dem Vergleich zwischen dem deutschen und dem angloamerikanischen System in sich stimmig. Der Systemvergleich dient freilich dazu, die Widrigkeiten des deutschen Publikationswesens in ein besseres Licht zu rücken und innerhalb der deutschen Tradition zu verorten.²⁵ Das damit verbundene Argument, dass eine zu hohe Marktgängigkeit akademische Autorschaft zu stark zu dominieren oder gar zu deformieren drohe, offenbart zudem ein implizit getragenes akademisches Ethos wissenschaftlicher Unabhängigkeit und Freiheit, welches sich innerhalb der publikatorischen Praktiken niederschlagen kann oder sogar sollte. Gleichzeitig trägt das Argument drohender Deformation vermutlich nur in der derzeitigen Situation, in der Verlage als maßgebliche Intermediäre auftreten, die den Wunsch nach akademischer Anerkennung und ökonomischer Verwertung mittels Publikationen miteinander koppeln und die Logiken der Bereiche dadurch ineinander verzahnen. Hätten die Rechtswissenschaften unabhängig von ökonomisch agierenden Verlagen anerkannte eigene Publikationsstrukturen ausgebildet, die ohne oder zumindest mit geringeren Druckkostenzuschüssen auskämen, würde ein solches Argument tendenziell ins Leere laufen:

„Das scheint mir bislang gewissermaßen der positive Effekt dieses Druckkostenzuschusses gewesen zu sein, der aber gleichzeitig so belastend ist, dass ich schon vermuten würde, dass er sich immer weniger halten wird. Also dass man auch in der Hinsicht wahrscheinlich doch auf andere Strategien setzen wird und die Verlage von diesem Geschäftsmodell wahrscheinlich nicht mehr ewig zehren werden.“ (Interview12_Prof, Pos. 32)

Gerade die befragten Rechtswissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase bestätigen die „belastende“ Wirkung, die die Forderungen der Verlage nach Open-Access-Gebühren mit sich bringen. Hier berichten einige der Befragten, dass sie für eine Open-Access-Veröffentlichung einer Qualifikationsschrift in einem einschlägigen rechtswissenschaftlichen Verlag mehrere tausend Euro zusätzlich aufbringen müssten, wodurch sich der Druckkostenzuschuss teils verdopple. In der Bewertung der Befragten erscheint dies als sehr hoher Betrag, der sich aufgrund der eigenen, als schwach wahrgenommenen Position auch nicht verhandeln lasse:

„Aus Doktorandensicht ist es ganz klar eine Frage des Preises. Die Professoren haben Lehrstuhlbudgets und sind natürlich im Austausch mit den Verlagen. Ich habe zum Beispiel miterlebt, wie jemand bei [einem reputierten rechtswissenschaftlichen Verlag, Anm. GF] Open Access veröffentlicht hat, der Professor ist und der kann

25 Zur besseren Einordnung sei erwähnt, dass das angloamerikanische System nicht unbedingt die Veröffentlichung einer Dissertation vorschreibt. Dazu kommt, dass das angloamerikanische System der Umarbeitung des Manuskripts in ein marktgängiges, bei einem Verlag erscheinendes Buch eine eigene Karrierephase zugesteht, die oftmals über Jahre gehen kann. Schließlich ist eine teilweise Veröffentlichung des Manuskripts in Form eines oder mehrerer Aufsätze üblich, was in vielen deutschen Prüfungsordnungen so nicht vorgesehen ist. Für die wertvollen Hinweise zu diesen Punkten danke ich Alexandra Kemmerer.

natürlich ganz anders verhandeln, auch mal'n Gegenangebot einholen und dann kannst du ein bisschen mehr rausholen. Dann musst Du nicht immer das Doppelte zahlen.“ (Interview10_PreDoc, Pos. 148)

7. Offene Alternativen und neue Formen des rechtswissenschaftlichen Publizierens

Wie die gewählten Ausschnitte demonstrieren, äußern sich die Befragten in den Interviews durchweg differenziert, abwägend und gut begründet zu Fragen des rechtswissenschaftlichen Publizierens, so dass ihre Entscheidungen, Kompromisse und Bewertungen nachvollziehbar werden. Ohne Kenntnis der anderen Interviews herrscht unter ihnen weitgehende Übereinstimmung darüber, dass das akademische Verlagswesen in den Rechtswissenschaften durch Stabilität und Verlässlichkeit, aber auch durch Reputation und im besten Falle Sichtbarkeit gekennzeichnet ist.

In der jeweiligen Gewichtung dieser Ressourcen unterscheiden sich die einzelnen Aussagen allerdings. Entscheidend ist der Vergleichspunkt, anhand dessen die Befragten diese Ressourcen für sich selbst und allgemein für die Rechtswissenschaften taxieren, um Nutzen und Kosten einzuschätzen. Einige unter ihnen setzen das rechtswissenschaftliche Verlagswesen beispielsweise explizit in Relation mit den digitalen Publikationsmöglichkeiten, die ihnen Internet-Plattformen bieten oder die sie aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen mit restriktiveren Peer-Review- oder Preprint-Strukturen kennen. Andere vergleichen den derzeitigen Zustand des rechtswissenschaftlichen Publikationswesens eher mit historisch früheren Situationen, in denen sie als Wissenschaftler*innen gänzlich auf das Verlagswesen angewiesen waren und sich keine publizatorischen Alternativen boten. Auch persönliche Erfahrungen, die die Befragten im Laufe ihres Berufslebens mit bestimmten Verlagen sammeln konnten und aus denen sie eine gewisse Loyalität – oder Abneigung – als Autor*innen ableiten, werden in der Bewertung mit in die Waagschale geworfen.

In den Interviews zeichnet sich zudem eine Tendenz unter einigen Befragten ab, neben Stabilität und Reputation den offenen, barrierefreien Zugriff auf wissenschaftliche Texte als eigenständige Ressource zu sehen. Diese könne, so äußern sich einige der Befragten, einerseits zu einer erhöhten individuellen Sichtbarkeit der eigenen Publikationen beitragen, aber auch allgemeine Vorzüge für Wissenschaft und Öffentlichkeit bieten. Insbesondere unter den aufstrebenden Forscher*innen werden die Vorzüge des offenen Publizierens lobend hervorgehoben, teilweise wird auch das Fehlen eines global verankerten offenen Publikationswesens als Ungerechtigkeit gegenüber ärmeren Ländern beklagt. Auch bei den etablierten Professor*innen sind solche Tendenzen erkennbar, wenn auch insgesamt geringer ausgeprägt und weniger euphorisch vorgebracht.

Das Publizieren in rechtswissenschaftlichen Blogs sehen die Befragten differenziert. So schreiben sie Blogs das Potenzial zu, mit vergleichsweise schnell begutachteten, dafür aber eher kurzen und thematisch pointierten Beiträgen Debatten anzustoßen und diese mit der interessierten (Fach-)Öffentlichkeit zu führen. Zwei Befragte heben

durch den expliziten Vergleich mit traditionellen Publikationspraktiken die Schnelligkeit, die „Interventionsmöglichkeit“ und die Kommentarfunktionen von Blogposts als Alleinstellungsmerkmale hervor:

„[Blogs sind] ein Medium mit schnellerer Interventionsmöglichkeit. [...] Und das hat auch die Form der Diskurse bei uns schon stark verändert. Also wenn Sie vor zehn oder 15 Jahren Diskurse über neue Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hatten, dann wartete man, bis die Anmerkung in der JZ oder so erschien, und dann begann im Grunde die wissenschaftliche Diskussion dazu – heute wird sozusagen nachmittags das Urteil abgesetzt und abends schon der erste Verfassungsblog-Eintrag geschrieben. Es ist schneller geworden und das wird natürlich von den Kollegen durchaus wahrgenommen.“ (Interview02_Prof, Pos. 18)

„Zum Beispiel im EJIL: Talk! gibt es ganz oft die Möglichkeit auf einen Beitrag zu antworten. Was auch oft schnell wahrgenommen wird, das finde ich sehr interessant. Das ist etwas, was mir bei den klassischen Journals so ein bisschen fehlt.“ (Interview01_PreDoc, Pos. 20)

Daneben geben einige Befragte zu bedenken, dass Blogbeiträge als wertvolle Ergänzung zu etablierten Publikationsformaten dienen können, etwa um besser sichtbare, frei zugängliche Kurzfassungen längerer Texte zu platzieren und sich damit auch an ein nicht-juristisches Publikum zu wenden. Mehrere heben zudem hervor, wie es der obere Interviewausschnitt bereits andeutet, dass die Begutachtungs- und Veröffentlichungszyklen bei rechtswissenschaftlichen Blogs denjenigen von Zeitschriften allein in zeitlicher Hinsicht überlegen sind, so dass beispielsweise Urteile schnell besprochen werden. Die Besprechungen könnten somit in die wissenschaftlichen, politischen oder medialen Diskurse Eingang finden beziehungsweise sogar eine Konversion dieser Diskurse befördern. Blogs trügen demnach auch zu einer Beschleunigung und in manchen Fällen zu einer partiellen Öffnung des rechtswissenschaftlichen Diskurses bei. Auch seien Blogbeiträge insbesondere für pointierte, kurze Analysen, die nicht die Länge eines Aufsatzes oder gar eines Buchs erreichten, ein geeignetes, für sich stehendes Format.

Auch Soziale Medien (zum Beispiel Twitter) sehen einige der Befragten als Möglichkeit des Austauschs und der akademischen Selbstvermarktung, etwa durch gepostete Hinweise auf kürzlich erschienene Publikationen;²⁶ andere Befragte sehen hingegen Soziale Medien aufgrund des inhärenten Erregungspotentials eher kritisch. Den Unterschied zwischen Blogs und etablierten Publikationsformaten halten die Befragten indes dabei einstimmig hoch: Weder befürchten noch befürworten sie eine allgemeine

26 Eine bemerkenswerte Form der akademischen Selbstvermarktung sind Social-Media-Posts, in denen Forscher*innen eigene Bücher präsentieren, dies als festlichen Moment inszenieren und dadurch ihre wissenschaftliche Gemeinschaft daran teilhaben lassen (insbesondere in Pandemizeiten). Manche von ihnen tun dies in Form sogenannter „Unboxing“-Videos, in denen sie festhalten, wie sie ihre Bücher aus den Paketen der Verlage auspacken. Andere porträtieren sich mit dem eigenen Buch in den Händen oder einem Glas Sekt, um die Festlichkeit des Moments zu betonen.

Substitution der gängigen, stärker analog und noch am Print orientierten Formate durch Blogs. Ein Grund liegt darin, dass sie Blogposts innerhalb der universitären Karriere- und Bewertungsstrukturen nur geringes Gewicht zuschreiben beziehungsweise als Ergänzung zu den typischen publikatorischen Qualitätsausweisen einordnen:

„Naja, man wertet ja unterschiedliche Dinge im Rahmen von einem Berufungsverfahren. Und Blogtexte können ja nicht so in die Tiefe gehen und sollen sie auch gar nicht, wie man das braucht, um wirklich zeigen zu können, dass man gut wissenschaftlich arbeiten kann. Das heißt in dem Rahmen, wie gut und seriös arbeitet jemand rechtswissenschaftlich, sind diese Texte glaube ich nur begrenzt geeignet. Aber es spielt natürlich schon eine Rolle, wie gut ist jemand in der Wissenschaftskommunikation, wie gut werden überhaupt Themen kommuniziert. Transfer ist so'n Stichwort.“ (Interview06_Prof, Pos. 24)

Gleichwohl heben einige Befragte hervor, dass sie durch den Vergleich von Blogbeiträgen und Zeitschriftenartikeln die Vorteile der jeweiligen Formate für ihre eigene Arbeit erkennen könnten. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis einer befragten Person auf Doktorand*innenebene. Diese gab an, Auszüge der unveröffentlichten Dissertation nicht eigenständig publizieren zu können, etwa als Beitrag in einem Sammelband oder einer Zeitschrift. Als Begründung führte die befragte Person an, dass die Promotionsordnung ihrer Hochschule eine solche Praxis nicht gestatte; erst nach Veröffentlichung der gesamten Arbeit könnten auch Auszüge oder Kapitel ausgekoppelt werden. Eine andere befragte Person hob hervor, dass sie den Vorteil einer Blogpublikation in der individuellen Unabhängigkeit sehe. Bei Sammelbänden etwa sei man entscheidend von anderen Beiträgen abhängig und damit auch von säumigen Autor*innen oder überlasteten Herausgeber*innen.

III. Diskussion und Ausblick

Die vorliegende Studie identifiziert auf empirischer Grundlage qualitativer Interviews eine Reihe von Strukturmomenten, an denen sich die übliche Publikationspraxis und entsprechende Präferenzen in den deutschen Rechtswissenschaften schildern lassen. Wie sich dabei gezeigt hat, kann die Frage nach Open Access und der Publikationspraxis nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr gilt es, den Gesamtzusammenhang einer traditionell gewachsenen und ebenso traditionsbewussten, kompetitiv orientierten sowie relativ stabil in sich ruhenden Wissenschaftskultur zu sehen, die zudem in enger Verbindung mit dem juristischen Verlagswesen steht. Die Regeln der beschriebenen Kultur haben für ihre Mitglieder eine hohe Bindungskraft und wirken für sie teils offen und nachvollziehbar, teils aber auch verschlossen und schwer hinterfragbar. Die facettenreichen Interviews unterstreichen dabei den Eindruck, dass sich die gegenwärtige Open-Access-Zurückhaltung nicht monokausal erklären lässt, sondern innerhalb einer Gemengelage zwischen etablierten Verlagen, repräsentativen Autor*innen und Universitätsstrukturen stattfindet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die deutschen Rechtswissenschaften auf formaler Ebene beim Publizieren Konformität eher belohnen, Devianz dagegen eher bestrafen. Im akademischen Ringen um Erkenntnis und Anerkennung scheinen die deutschen Rechtswissenschaftler*innen publikatorische Experimente zu scheuen und auf ein System der Fehlervermeidung zu setzen. Die allgemeine Hemmung gegenüber publikatorischen Neuerungen dürfte dabei selbstverstärkend wirken: Wenn niemand bereit ist, in sichtbarer Art und Weise auszuscheren und beispielsweise wichtige Qualifikationsschriften außerhalb der etablierten Verlagsstrukturen zu veröffentlichen, mangelt es an prominenten Vorbildern, an denen sich Unentschlossene wieder orientieren könnten. Die Tendenz zur Konformität verstärkt sich dadurch, so dass eine Art Lock-in-Effekt oder Pattsituation entsteht, wie eine befragte Person selbst treffend analysiert:

„Diese ganze Frage [des Publizierens] dreht sich sehr stark um Finanzielles, in beide Richtungen, Honorare einerseits, Druckkosten, die erhöht sind, andererseits. Und zum anderen die Frage der Reputation: Wer liest das? Und wo habe ich am ehesten die Chance, dass meine Community mich liest? Und solange die Community keine ist, die dauernd im Internet surft und dort herumschaut, ändert sich das wahrscheinlich nicht. (Interview05_Prof, Pos. 48)

Die digitale Transformation des Verlagswesens und die Internationalisierung der Wissenschaften setzen die traditionellen Publikationspraktiken an manchen Stellen zwar unter Druck. Denn Open Access, Blogs und andere neue Publikationsformen erscheinen als Alternativen am Horizont, die aufgrund eigener Vorteile die bewährten Praktiken zur Disposition stellen, indem sie einen Vergleich zwischen dem Bewährten und dem Neuen erzwingen. Trotz dieser Herausforderungen wirkt in den Aussagen der Befragten das rechtswissenschaftliche Publikationswesen in Deutschland mit den einschlägigen Verlagen im Wesentlichen gefestigt. Dies sorgt für Orientierung und Sicherheit, wird vereinzelt aber auch als einengend oder sogar als anachronistisch empfunden.

Eine Transformation hin zu Open Access ist in Ansätzen zu erkennen, verläuft aber eher vereinzelt und zaghaft ab. Die Befragten äußerten sich offen, reflektiert, differenziert und teils mit hohem Detail- und Hintergrundwissen zu Fragen des rechtswissenschaftlichen Publizierens. Open-Access-Publikationen allein aufgrund ihrer offenen Zugänglichkeit abzulehnen, steht für sie im Allgemeinen nicht zur Debatte – vielmehr erläutern sie ihre eigene beziehungsweise die allgemein wahrgenommene Distanz gegenüber Open Access mit vergleichsweise hohen Gebühren der einschlägigen Verlage für Buchpublikationen, der vermuteten Abwesenheit von Gütekriterien zur Sicherung wissenschaftlicher Qualität, der Furcht vor einem Verlust von Reputation bei ungewöhnlichen Publikationsformaten und einer generellen Tendenz zur Risikoaversion aufgrund historisch gewachsener universitärer Qualifikationsstrukturen.

Der Grounded-Theory-Ansatz dieser Interview-Studie machte es notwendig, theoretisch unvoreingenommen und ohne detailliertes Vorwissen in die Gespräche zu gehen, um nicht mit dem Ziel einer Thesenprüfung zu arbeiten – sondern explorativ

und ganz grundlegend zu erheben sowie sensibel für die von den Befragten selbst vorgebrachten Beobachtungen und Argumente zu sein. Wie Hamann und Hürlimann in ihrem thesenförmigen Text richtig anmerken, „verfügt die deutschsprachige Rechtswissenschaft immerhin noch über zwei Dutzend größerer Fachverlage, auch wenn einige davon ausschließlich Nischensegmente bedienen und in den Hauptrechtsgebieten kaum konkurrieren.“²⁷ Das heißt: Auswahl gäbe es für die Rechtswissenschaftler*innen genug, mit den Universitätsverlagen und Repositorien auch über das kommerzielle Verlagswesen hinweg. Entscheidend für die vorliegende Studie ist allerdings, an was sich die Befragten orientieren und welche Verlage sie in ihrem Feld als derart führend betrachten, dass sie sie von sich aus nennen und ihr Handeln daran ausrichten, etwa bei der Publikation von Qualifikationsschriften, bei der eigenen Lektüre oder der Begutachtung (zum Beispiel für Stellenbesetzungen). Nach Meinung der Befragten stehen die vier genannten Verlage C. H. Beck, Mohr Siebeck, Nomos und Duncker & Humblot dabei außer Konkurrenz und fungieren als Autoritäten in Sachen Reputation.

Wichtig scheint mir vor diesem Hintergrund zudem die Frage nach der innerakademischen Stratifikation und Definitionsgröße von Reputation. Dieser Themenkomplex führt zur übergeordneten, auch soziologisch oft thematisierten Frage nach den sozialen Formen von Macht und Ordnung. In Fragen formulieren lässt sich dieses weiterführende Forschungsinteresse beispielsweise so: Wer ist in den deutschen Rechtswissenschaften in der Lage, darüber zu entscheiden, welche Publikationen als wertvoll oder wertlos gelten? Mit welchen Mitteln werden entsprechende Entscheidungen gerechtfertigt, durchgesetzt oder bekämpft? Welche Folgen hat die allgemeine Demokratisierung der Publikationsmittel in diesem Zusammenhang? Dazu kommt, dass das Wissen um die „richtigen“, also karriereförderlichen und kulturell bewährten Veröffentlichungspraktiken in den Rechtswissenschaften nur vereinzelt offen gelegt und diskutiert wird, wie sich in den Interviews gezeigt hat. Dieses Wissen scheint zu großen Teilen informell als Insider-Wissen behandelt und unter dem Gesichtspunkt eines kompetitiven Ringens um Ressourcen hierarchisch von oben nach unten weitergegeben zu werden. Die jeweils gültigen Kriterien, etwa in Berufungsverfahren, erfordern zudem eine gesicherte Einbindung in Universitäts- und Institutsstrukturen und sind für Außenstehende, etwa externe Doktorand*innen ohne Anstellung, nicht zugänglich. Im Themenfeld von Recht und Zugang macht sich damit ein Aspekt bemerkbar, der in zukünftigen Forschungen über diese explorative Studie hinaus empirisch oder theoretisch vertieft werden könnte: Der Zugang zu den Rechtswissenschaften als akademischer Disziplin. Denn der Zugang zu rechtswissenschaftlichen Publikationen wäre dank digitaler Infrastrukturen technisch komfortabel und mit geeigneten Lizenzmodellen wie Creative Commons (urheber-)rechtlich problemlos, eine technisch-rechtliche Schließung des Publikationswesens erscheint vor diesem Hintergrund also als Anachronismus. Demgegenüber rücken die dahinter liegenden, diffizileren professionellen Exklusions- und Selektionsmechanismen – man könnte auch sagen: die

27 Hamann/Hürlimann, a.a.O., S. 22.

Mechanismen des Qualifizierens und Disqualifizierens – der deutschen Rechtswissenschaften in den Vordergrund. Darunter etwa die Fragen: Wer ist in Deutschland in der Lage, Jura zu studieren, das Studium abzuschließen und darauf eine akademische Karriere zu gründen? Welche kulturellen Milieus und welcher soziale Habitus dominieren das akademische Feld? Und auf welche Weise? Und noch weiter gedacht: Wie müssten juristische Texte gestaltet und aufbereitet sein, damit sie für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich(er) werden? Insofern entzünden sich an Open Access nicht nur solche Fragen, die rein technisch den Zugang zu Publikationen berühren, sondern auch das Selbstverständnis der deutschen Rechtswissenschaften und ihre inneren Strukturen als akademische Disziplin betreffen.

Schließlich lassen sich die aufgeworfenen technisch-publikatorischen Fragen nicht vollständig losgelöst von der inhaltlichen Ebene rechtswissenschaftlicher Diskurse, Argumentationsmuster und Funktionen der juristischen Sprache für die gesellschaftliche Ordnung diskutieren. Als hochreflexive Wissenschaftsdisziplin verfolgen die Rechtswissenschaften das komplexe Geschäft, Gesellschaft zu beobachten und Entwicklungen zu interpretieren, Regeln des gemeinsamen Miteinanders aufzustellen und auszulegen, Argumente zu ordnen und dabei *Für* und *Wider* gegeneinander abzuwägen. Als Jurist*in ist man professionell darin ausgebildet, die Entwicklungen der eigenen Disziplin zu beobachten und zu bewerten (was die Interviews im Übrigen hochgradig informativ und anregend machte). So attestierten mehrere der Befragten ihrer eigenen Disziplin eine gewisse Trägheit und (Struktur-)Konservativität. Trotzdem blieb die Verbindung von inhaltlich-argumentativer und formal-publikatorischer Ebene in den Aussagen der Interviewten eher skizzenhaft. Eine befragte Person äußerte sich sehr bildhaft:

„Ich glaube die Rechtswissenschaft ist eine relativ strukturkonservative Wissenschaft, Veränderungen sind da sehr langsam. Das hängt auch damit zusammen, dass das Recht so eine träge Entität ist. [...] Es hat so eine Viskosität irgendwie, man kann es schon bewegen und drängen und so. Aber es ist sehr zäh. Wenn es immer reagieren würde auf die Entwicklungen in der Realsphäre, dann würde es seine Kraft verlieren. [...] Und das hat, glaube ich, eine Auswirkung auf die Wissenschaft, die hat sich diese Zähigkeit und Langsamkeit des Rechts angeeignet. Aber in der Wissenschaft müsste es manchmal schneller gehen, weil man mit der Wissenschaft auch weiter an der Avantgarde sein kann als jetzt in jedem Amtsgericht der Republik.“ (Interview-10_PreDoc, Pos. 84)

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde die angesprochene Verbindung von Inhalt und Form nicht tiefer oder als eigener Strukturmoment behandelt; der sich im Interviewzitat andeutende dahinterliegende Metadiskurs zum Fach und etwaige Berufungen auf die besondere Diskussionskultur des Fachs könnten aber weiter Auskunft über das Selbstverständnis der Rechtswissenschaften geben und ein tieferes Verständnis über die spezifische Publikationspraxis ermöglichen. Damit wäre beispielsweise die Frage interessant, wie sehr sich Inhalt und Form gegenseitig beeinflussen und gegebenenfalls aufeinander abfärbten. Dieser Aspekt könnte in zukünftigen Diskussionen und For-

schungsprojekten zum Thema Offenheit in den Rechtswissenschaften weiter vertieft werden und sich auch abstrahierter und unabhängiger von den Selbstbeschreibungen des Fachs diskutieren lassen.

Zusammenfassung: Wie denken deutsche Rechtswissenschaftler*innen über das Publikationswesen ihrer Disziplin und Open Access? Antworten auf diese Frage und Hinweise für zukünftige (empirische) Erforschungen dieses Themas trägt der Text im Rahmen einer qualitativ-soziologischen Interviewstudie zusammen. Die Studie folgt dabei einem induktiven, das heißt theoriebildenden Grounded-Theory-Ansatz (im Gegensatz zu deduktiven, also theorieprüfenden Verfahren). Auf Grundlage offen geführter Interviews mit etablierten und aufstrebenden Rechtswissenschaftler*innen identifiziert der Text verschiedene Strukturmomente des rechtswissenschaftlichen Publizierens, die nach Ansicht der Befragten besondere Relevanz für die eigene Publikationsbiografie und Karriere haben. Dazu zählen insbesondere die Verzahnung von universitären Promotionsordnungen und Qualifikationsstrukturen mit (traditionellen) Publikationsgewohnheiten, das als vorherrschend empfundene Modell des gedruckten Werks und damit verbundene Reputationsmechanismen, die Rolle von Druckkostenzuschüssen und Open-Access-Gebühren sowie die am Horizont auftauchenden (offenen) Alternativen beim rechtswissenschaftlichen Publizieren (etwa Blogs und Social-Media-Kommunikation). Der Beitrag schließt mit einer Einordnung der Ergebnisse zum rechtswissenschaftlichen Publizieren in den größeren wissenschaftssoziologischen Zusammenhang, insbesondere was die sozialstrukturelle Zugänglichkeit juristischer und akademischer Berufe betrifft.

Summary: How do German legal scholars think about publishing in their discipline and about Open Access? In a qualitative-sociological interview study, answers to this question as well as hints for future (empirical) research on this topic are compiled. The study follows an inductive, i.e. theory-building grounded theory approach (as opposed to deductive, i.e. theory-testing procedures). Based on open interviews with established and aspiring legal scholars, the text draws from the empirical material to identify various structural moments of legal scholarly publishing that, according to the interviewees, have particular relevance for their own publication biographies and careers. These include, in particular, the link of university PhD regulations and qualification structures with (traditional) publication habits, the perceived dominant model of the printed work and associated reputation mechanisms, the role of printing subsidies and Open Access fees, as well as the (open) alternatives in legal scholarly publishing emerging on the horizon (such as blogs and social media communication). The paper concludes by placing the findings on legal scholarly publishing in the larger sociological context of science, with special regard to the socio-structural accessibility of legal and academic professions.



© Georg Fischer